

MA

Stadt Sankt Augustin

Archiv

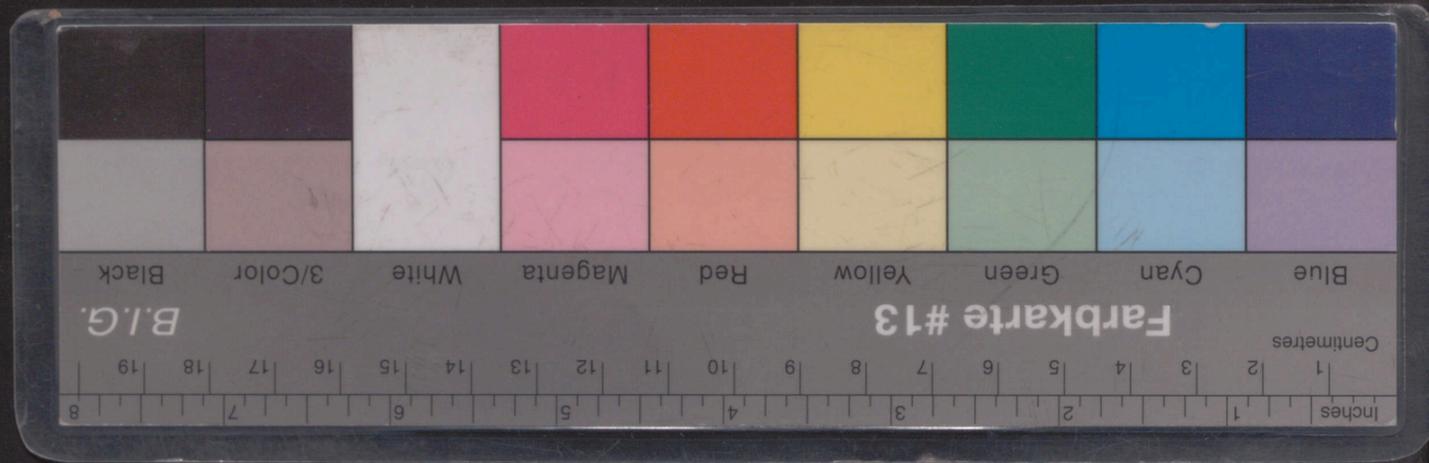
wappen
Gemeindeordnung

v. 1934

Nr.: ~~491~~

Archivale
gesperrt bis:
31.12.
2009

ME
1301



REGIS-Archivmappe, patentfamlich geschützt.

MA

Stadt Sankt Augustin

Archiv

wappen
Gemeindeordnung

v. 1934

REGIS-Archivmappe, patentamtlich geschützt.

Nr.: ~~491~~

Archivalie
gesperrt bis:

31.11.

2009

ME
1301

Durchf.-Best. über die Amtsschilder.

RdErl. d. RMdS. zgl. i. N. d. PrFM. v. 2. 2. 1939
 — I b 204/39-4052.

Für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung (mit Ausnahme der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, der Gemeinden und Gemeindeverbände) und für die dem PrFM. allein unterstellten Behörden wird zur Durchführung des Erl. über die Amtsschilder v. 2. 2. 1939 (RGBl. I S. 126) folgendes bestimmt:

Zu § 3:

Welche der zugelassenen Größen des Amtsschildes gewählt wird, bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild befestigt werden soll.

Zu § 4:

- (1) Die Amtsschilder können aus Ton, Leichtmetallguß oder Leichtmetallblech hergestellt werden.
- (2) Amtsschilder aus Ton müssen aus einem frostbeständigen Scherben bestehen und mit einer gut deckenden, möglichst haarrisikofreien Glasur versehen sein. Die Verwendung von Lack für die rote Farbe ist zulässig. Bei einer Befestigung der Schilder mit Schrauben ist für ein hinreichendes Spiel der Schrauben zu sorgen, damit Spannungen durch Schraubendruck oder Wärmedehnungen vermieden werden.

(3) Amtsschilder aus Leichtmetall müssen gegenüber Holz oder Schwermetall isoliert werden. Sie dürfen zur Vermeidung von Elektrolyse nur mit Al-Mg-Schrauben oder verzinkten oder verladmierten Schrauben befestigt werden. Als hinreichende Isolierung kann die Lackgrundierung angesehen werden.

Zu § 6:

Das Amtsschild dient zur äußeren Kennzeichnung des Gebäudes als Sitz einer staatlichen Dienststelle. Ein Amtsschild soll daher an staatseigenen und nicht staatseigenen Gebäuden angebracht werden, in denen sich staatliche Dienststellen befinden. An Gebäuden, die bereits durch ihre Gestaltung oder in sonstiger Weise als Dienstgebäude gekennzeichnet sind, braucht jedoch kein Amtsschild angebracht zu werden.

Zu § 7:

- (1) Ob die Beschaffung der Amtsschilder gemeinsam oder einzeln bewirkt werden soll, bestimmen die Landesregierungen, für das Saarland und die sudetendeutschen Gebiete die Reichskommissare, für die ehemals österreichischen Länder die Landeshauptmänner.
- (2) Die zum Geschäftsbereich des RMdS. gehörenden Reichsbehörden beschaffen die Amtsschilder selbst.

Besondere Bestimmungen für Preußen:

- (1) Für Preußen erfolgt die Beschaffung der Amtsschilder durch Sammelbestellung.
- (2) Die Leiter der Staatshochbauämter bestimmen für jede in ihrem Amtsbereich befindliche staatliche Dienststelle, welche der drei zugelassenen Amtsschildergrößen sie anzuwenden hat und ob das

Amtsschild in Ton, Leichtmetallguß oder Leichtmetallblech anzufertigen ist. Sie legen bis zum 10. 3. 1939 den Reg.-Präs. zur Prüfung und Weiterleitung an den Ober-Präs. Bedarfsnachweisungen für die staatlichen Dienststellen ihres Amtsbereichs vor. Die Nachweisung muß folgende Angaben enthalten:

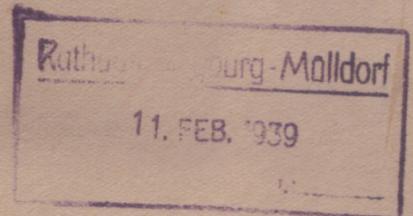
- a) Bezeichnung der Dienststelle, für die das Amtsschild bestimmt ist,
- b) Art der Schilder (Amtsschild mit Beschriftung, Amtsschild ohne Beschriftung, Anhängeschild),
- c) Beschriftung,
- d) Größe (I, II oder III),
- e) Stoff (Ton, Leichtmetallguß oder Leichtmetallblech).

Die Ober-Präs. vergeben den Sammelauftrag für ihren Amtsbereich.

(3) Das Anbringen der Amtsschilder an den Gebäuden ist von den Staatshochbauämtern zu veranlassen und zu überwachen.

(4) Die Ausgaben für die Beschaffung und Anbringung der Amtsschilder sind aus den bei den Geschäftsbedarfsfonds (bei den Grundstücken der allgemeinen Finanzverwaltung bei Kap. 39 Tit. 6) zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

An die nachgeordneten Behörden.
 Nachrichtlich an die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, den Reichskommissar für die Wiederbereinigung Österreichs mit dem Dt. Reich durch Abdruck. — RMdS. S. 221.



Z & A
 Rathenow-Malldorf, den 14. / 2. 1939
 Der Bürgermeister.

0020

Amtschilder¹⁾.

RdErl. d. RMdS. zgl. i. R. d. PrFM. v. 22. 9. 1939
— I b 1599 II/39-4052.

(1) Nachdem durch den Erl. zur Änderung des Erl. über die Amtsschilder v. 22. 9. 1939 (RGBl. I S. 1865) die Frist für die Weiterführung der alten Amtsschilder um ein Jahr verlängert worden ist, wird für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung und für die dem PrFM. allein unterstellten Behörden folgendes bestimmt:

(2) Soweit an den Gebäuden noch die alten Amtsschilder vorhanden sind, ist die Beschaffung der durch den Erl. über die Amtsschilder v. 2. 2. 1939 (RGBl. I S. 126) vorgeschriebenen Amtsschilder bis auf weiteres zurückzustellen.

(3) Bereits erteilte Aufträge zur Lieferung von Amtsschildern sollen, wenn die Lieferung noch aussteht, nach Möglichkeit zurückgenommen werden. Ist eine Zurückziehung des Auftrags nicht möglich, so soll den Firmen anheimgestellt werden, die Herstellung der Amtsschilder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

(4) Dieser RdErl. gilt auch für die Amtsschilder der Pol.²⁾ und des Reichsarbeitsdienstes³⁾.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden: Ich bitte um entsprechende Anordnung für Ihren Geschäftsbereich.

An die nachgeordneten Behörden.
 An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den Preuß. Finanzminister, den Reichskommissar für

die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck. — RMdS. S. 1987.

¹⁾ Vgl. RMdS. 1939 S. 221, 868.

²⁾ Vgl. RMdS. 1939 S. 1871.

³⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1225; RMdS. 1939 S. 1957.

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 6. Oktober 1939

Abt. I 002/01

Nach Kenntnisnahme zu den Akten (002/01).

Benennung von Gemeindeteilen.
Abt. d. RMd. v. 20. 1. 1939
 — Va 5155/38-1002.

(1) Bei Änderung von Gemeindegrenzen, insbesondere bei Eingliederung und Zusammenschluß von Gemeinden, ist von den zuständigen Behörden jeweils zu prüfen, ob der Name von bisher selbst-

ständigen Gemeinden als Ortsteilsname weitergeführt werden soll.

(2) Wie mir der Präs. des Reichsamts für Landesaufnahme mitteilt, wird bei dieser Prüfung in den verschiedenen Landesteilen nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren. Die Folge davon ist, daß namentlich in weit bestellten Gegenden infolge des Zusammenschlusses oder der Eingliederung von Gemeinden usw. die amtlichen Karten von Namen entblößt werden. Ferner führt die verschiedene Handhabung zu einer nicht einheitlichen Beschriftung der Kartenwerke. Dieser Zustand ist insbesondere mit Rücksicht auf die Belange der Wehrmacht, der Reichspost, der Reichsbahn sowie der Statistik unerwünscht.

(3) Ich ersuche daher, in Zukunft dafür zu sorgen, daß räumlich von der Hauptortschaft getrennt liegende Gemeindeteile, die anlässlich von Grenzänderungen entstanden sind und deren Größe und Einwohnerzahl die Weiterführung eines besonderen Ortsteilsnamens rechtfertigen, unverändert erscheinen lassen, ihre bisherigen Namen als Ortsteilsnamen beibehalten. Entsprechende Anträge sind im Zusammenhang mit dem Ausdruck der Gemeindegrenzänderung an die nach § 10 DGB. zuständigen Behörden zu richten.

(4) Soweit in den letzten Jahren bei Gemeindegrenzänderungen frühere Namen von Gemeindeteilen, die räumlich von der Hauptortschaft getrennt liegen, weggefallen sind, empfiehlt es sich, bei Vorliegen der in Abs. (3) genannten Voraussetzungen die Weiterführung dieser Namen nachträglich zuzulassen.

An die Reichsstatthalter (in Preußen: die Ober-Präs.), den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetenb. Gebiete, die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

An den Reichskommissar für die Wiederbereinigung des Reichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck.
 — RMd. S. 101.

Preußen.

Beschluß
des Preussischen Staatsministeriums über die
Änderung der Grenzen der Landkreise Rheingau-
kreis und Untertaunuskreis sowie des Stadtkreises
Wiesbaden.

(1) Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen v. 6. 9. 1935 (GS. S. 115) folgenden Beschluß gefaßt:

(2) Mit Wirkung vom 1. 4. 1939 werden in den Landkreis Untertaunuskreis, Gemeinde Schlangenbad, eingegliedert

1. aus dem Rheingaukreis

- a) die zu der Gemeinde Martinsthal gehörenden Flurstücke Gemarkung Rauenthal, Flur 46 Nr. 23/1, 25/1, 27/1, 28/1, 34/1, 38/1, 39/1, 40/1, 42/1, 43/1, 20/2, 30/0.2, 31,0.2, 32/0.2, 3, 4, 5, 6, 14 und 15,
- b) die zu der Gemeinde Niederwalluf gehörenden Flurstücke Gemarkung Rauenthal Flur 46 Nr. 7, 8, 36/9, 46/9, 48/9, 49/9, 9a, 37/10, 11 und 12,

c) die zu der Gemeinde Oberwalluf gehörenden Flurstücke Gemarkung Rauenthal, Flur 47 Nr. 2/1 und 3/1,

d) die zu der Gemeinde Rauenthal gehörenden Flurstücke Gemarkung Rauenthal, Flur 42 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 23, 24, 25, 26, 27, 56/28, 58/29, 60/30, 62/31, 64/39, 52/0.28 und 51/0.2 sowie Flur 43 und 44.

2. die zu dem Stadtkreis Wiesbaden gehörenden Flurstücke Gemarkung Georgenborn, Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

(3) Am gleichen Tage tritt in dem eingegliederten Gebiet zu 1. das Kreisrecht einschließlich des Abgaberechts des Rheingaukreises und in dem eingegliederten Gebiet zu 2. das Ortsrecht einschließlich des Abgaberechts des Stadtkreises Wiesbaden außer Kraft. Gleichzeitig tritt in dem ganzen eingegliederten Gebiet das Kreisrecht einschließlich des Abgaberechts des Untertaunuskreises in Kraft.

Berlin, den 29. 12. 1938.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Der Minister des Innern.

In Vertretung: In Vertretung:

Körner. Pfundtner.

— PrStM. I 12623.

— RuPrMdB. Vb 17. 49 II/38-2900.

Preußen.

Beschluß
des Preussischen Staatsministeriums über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Greifswald
und des Stadtkreises Greifswald.

(1) Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen v. 6. 9. 1935 (GS. S. 115) folgenden Beschluß gefaßt:

(2) Mit Wirkung vom 1. 4. 1939 werden die Gemeinden Wiek und Eldena aus dem Landkreis Greifswald in den Stadtkreis Greifswald eingegliedert.

(3) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in dem vorstehend bezeichneten Gebiet das Kreisrecht einschließlich des Abgaberechts des Landkreises Greifswald außer Kraft und das Ortsrecht einschließlich des Abgaberechts des Stadtkreises Greifswald in Kraft.

Berlin, den 9. 1. 1939.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Der Minister des Innern.

In Vertretung: In Vertretung:

Körner. Pfundtner.

— PrStM. I 100. 89.

— RuPrMdB. Vb 5. 16. II/38-2900. — RMd. 1939 S. 104.

Rathaus Siegburg-Malldorf
 Eingl. 2. FEB. 1939

Z & A
Siegburg-Mülldorf, den 6. 5. 1940
Der Bürgermeister.

Grenzänderungen
aus Anlaß der Arbeiten am Liegenschaftskataster
RdErl. d. RMdS. v. 12. 4. 1940 — Va 5082/40-1004
Nach dem RdErl. v. 30. 8. 1939 (RMBl. S. 1811)
sind u. a. auch die Arbeiten für die Änderung der Grenzen
von Gemeinden und Gemeindeverbänden einzustellen (vgl.
auch den RdErl. v. 19. 2. 1940, RMBl. S. 331, der
hiermit auch auf die außerpreuß. Länder, die Ostmark
und den Sudetengau ausgedehnt wird). Diese Regelung
gilt nicht für Grenzbegradigungen und Grenzberich-
tigungen, die aus Anlaß der Arbeiten am Liegenschaftskataster
erforderlich werden. Derartige Grenzänderungen können
nach wie vor durchgeführt werden, soweit die Arbeitslage
der zuständigen Behörden dies gestattet.
An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und
Gemeindeverbände. — RMBl. S. 726.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I 003-01

Siegburg-Mülldorf, den 6.5.40

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

[Handwritten signature]

Personalien des Fahrzeughalters: Beruf?

Name

geb. zu

Kreis wohnhaft

..... strasse Nr.

Personalien des Fahrzeugführers: Beruf:

Name

geb. zu

Kreis wohnhaft

Kreis Nr.

Am 19 Uhr..wurde auf

der strasse festgestellt, dass

der

.....

.....

Besondere Anzeige ist - nicht - vorgelegt,

....., den

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde. Siegburg-Mülldorf, den

Urschr.

dem Polizeipräsidium - der Polizeiverwaltung

=====
=====

zur gefl. Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um Ueberwachung
der Abstellung der Mängel ergebenst übersandt.

**Aenderung der Grenzen
von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. RMdS. v. 19. 2. 1940 — Vb 2. 12/40-2900

In letzter Zeit sind mir wiederholt Anträge auf ausnahmsweise Zulassung von Grenzänderungen vorgelegt worden. Ich weise darauf hin, daß ich Ausnahmen von der im RdErl. v. 30. 8. 1939 (RMBl. S. 1811) getroffenen Regelung, wonach bis auf weiteres die Arbeiten hinsichtlich der Aenderung der Grenzen von Gemeinden und Gemeindeverbänden völlig einzustellen sind, nur dann zulassen kann, wenn kriegswichtige oder sonstige zwingende Gründe die sofortige Durchführung einer Grenzänderung unerlässlich machen. Meine Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn nachgeordnete Dienststellen (Ober-Präf. und Aufsichtsbehörden) für die Entscheidung über Grenzänderungen zuständig sind (§ 15 DGD., § 36 der Ersten VO. zur Durchf. der DGD. v. 22. 3. 1935, RMBl. I S. 393, Abschn. 1 Absf. 2 des RdErl. v. 30. 10. 1935, RMBl. S. 1321, und RdErl. v. 23. 3. 1939, RMBl. S. 653).

Zusatz für den Reg.-Präf. in Frankfurt a. d. O.:
Auf den Bericht v. 30. 1. 1940 — I K 1304 A.

An die Ober- und Reg.-Präf. — RMBl. S. 331.

.....r Amtsbürgermeister
Abt. I 003-01

Siegburg-Mülldorf, den 7. 3. 1940

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Der Amtsbürgermeister

Abt. I.

Siegburg-Milddorf, den 19. 19...

1. D..... hat von der Gemeinde..... ein Wohnungsbaudarlehn erhalten.

Die vom Schuldner auf die fälligen Zinsen- und Tilgungsraten bis zum..... geleisteten Zahlungen mit.....RM. sind abgerechnet.

Das Darlehn beträgt nach dem Stande vom.....RM.

Nicht berücksichtigt sind folgende im Rechnungsjahre 19..... von dem Schuldner geleistete Zahlungen und zwar:

Diese Zahlungen sind bei der Abrechnung am 31. Dezember 19..... zu berücksichtigen.

///

2. Pendelanweisung für 19...abschließen und für 19.. neue Pendelanweisung anlegen.

///

3. An Hand der Darlehnsakten ist zu prüfen, ob der Schuldner seine Verpflichtungen einhält.

///

4. Nach einem Monat.

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 6

Sieglar, den 30. März 1937.

Der Bürgermeister
I.J.Nr.

Betrifft:

Antrag der Gemeinde Troisdorf auf Eingemeindung mehrerer Orte aus der Gemeinde Sieglar.

Verfügung vom 5.1.1937, K.IV.
Nr. 12 253.

Der nebenbezeichnete Antrag der Gemeinde Troisdorf greift rücksichtslos an den Lebensnerv der Gemeinde Sieglar. Bei seiner Genehmigung würde die wirtschaftlich und finanziell wieder gesunde Gemeinde Sieglar, die heute ihre Verpflichtungen restlos erfüllen kann und einen durchaus geordneten Haushalt hat, lebensunfähig. Ihre Gesamtaufteilung wäre die unausbleibliche Folge ohne das die Möglichkeit einer Verwaltungsmässig organischen Eingliederung der einzelnen Ortschaften der Gemeinde Sieglar in eine oder mehrere andere Gemeinden besteht, oder geschaffen werden könnte. Auch kann, wie sich aus Nachstehendem ergibt, durch eine solche Handlung eine Verbilligung der Verwaltung nicht eintreten. Die Gemeinde Troisdorf will also, obwohl sie selber wirtschaftlich und finanziell gesund ist, sich lediglich weitere gute Einnahmequellen verschaffen, obgleich sie genau weiss, daß dabei eine ebenfalls gesunde Gemeinde gänzlich zugrunde geht, weil ihre ausschlaggebenden Einnahmen dadurch in Fortfall kommen. Letzten Endes hat aber doch die Gemeinde Troisdorf nicht allein ein Lebensrecht. Sie ist doch auch nicht Selbstzweck, sondern hat wie alle Gemeinden die Aufgabe der Allgemeinheit zu die-

An
den Herrn Landrat
in
Siegburg.

zu dienen,, die aber bei Durchführung ihres Antrages nur Schaden nehmen würde. Auf den Vorschlag des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grenzregulierung gehe ich nachstehend noch näher ein. Unverständlich ist es nur, daß Troisdorf diese allein durch die Eingemeindung ganzer und ausschlaggebender Orte zu ermöglichen sucht, es sei denn daß man egoistische Gründe, wie vorstehend dargelegt, zugibt. Auch das angebliche Fehlen von Bauland und die behauptete notwendige Ausdehnung Troisdorfs werde ich noch näher beleuchten.

Seit mehr als 30 Jahren hat die Gemeinde Troisdorf das Bestreben, einen Teil der Gemeinde Sieglar, und zwar früher nur den Ort Oberlar und, nachdem sich die Entwicklung der Industrie auch über den Ort Spich erstreckte, diese beiden Orte einzugemeinden. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung sind die Orte Spich, Oberlar, Sieglar und anschliessend Eschmar zu einer baulichen Einheit geworden. Die Ursache davon ist, daß die neuerdings aufgetretenen Eingemeindungsbestrebungen auch auf den Ort Sieglar ausdehnen.

Bereits im Jahre 1906 hat die Gemeinde Sieglar den Vorschlag gemacht, die beiden Bürgermeistereien zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. Anstatt großzügige und weitschauende Gemeindepolitik zu treiben, lehnte Troisdorf diesen Vorschlag ab. Im Jahr 1925 hat die Gemeinde Sieglar nochmals den gleichen Vorschlag gemacht. Auch diesmal scheiterte es an dem Widerstand von Troisdorf, das eben nur den Gemeindeteil herausnehmen will, wo sich die Steuerkraft, die Entwicklung und die Zukunft der Gemeinde befindet. Hierbei stellt man stets die angeblich unbedingt notwendige Grenzbegradigung in

in den Vordergrund. Wenn ich die Gemeindegrenze zwischen Oberlar und Troisdorf nach geographischem Gesichtspunkte bereinigen will, so wäre die einfachste Lösung die ^{Reichsstraße} ~~Keiserstraße~~ in Troisdorf und in Oberlar ^{von der Reichsstraße} ~~die Sieglarerstraße~~ von der ~~Mülheimerstraße~~ bis zur Reichsbahn als Gemeindegrenze zu nehmen. In diesem Falle hätte wohl das industrielle Werk Dynamit A.G. noch mit zwei Gemeinden zu arbeiten, was ich bei der Größe des Werkes auch nicht für umständlich halte. Die Grenzverhältnisse wären bereinigt und klar und dürfte der Vor- oder der Nachteil der Industrie durch eine Zusammenlegung nicht nennenswert sein, da die Realsteuerumlagesätze der beiden Gemeinden Troisdorf und Sieglar nicht wesentlich voneinander abweichen. Auch in der Verwaltung und polizeilichen Überwachung haben sich dadurch, daß das Werk in zwei Gemeinden belegen ist, nie ernstliche Schwierigkeiten ergeben. Die Bevölkerung von Oberlar und auch die übrigen Ortschaften der Gemeinde Sieglar, haben heute an einer Vereinigung mit Troisdorf durchaus kein Interesse mehr. Die Bevölkerung in Troisdorf besteht überwiegend aus kleineren und höheren Angestellten der Industrie und aus Gewerbetreibenden mit teils größeren Geschäftshäusern. Dagegen hat die Gemeinde Sieglar neben einigen landwirtschaftlichen Gütern eine Anzahl Kleinbauern und 90% Arbeiterbevölkerung. Außer dem größten Werke Dynamit A.-G. finden wir in Oberlar und Spich noch einige mittlere aber gutgehende industrielle Werke, während sich die meisten Geschäftsleute im Orte Sieglar konzentrieren. Dieses Ineinanderleben von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft bedeutet an sich eine recht glückliche Lösung der Ernährungsfrage. Auch hat

hat die Gemeinde sowie die Bevölkerung von Troisdorf in Folge der jahrelangen Stadtwerdungsbestrebungen bereits städtischen Charakter angenommen, während die Gemeinde Sieglar und ihre Bevölkerung ihren ländlichen Charakter beibehalten haben. Dadurch ist das Interesse auch für eine Zusammenlegung der beiden Gesamtgemeinden, das, wie bereits ausgeführt, zu einer Zeit, da Troisdorf auch noch rein ländlich war, bestanden hat, fast restlos geschwunden. Im Gegenteil. Heute besteht allgemein der durchaus begründete Verdacht, daß im Falle der Eingemeindung einiger in ihrer Struktur zu Troisdorf schlecht passenden Orte aus der Gemeinde Sieglar zwar als gute Einnahmequellen für das dann entstehende Zentraltroisdorf angenehm sind, im übrigen aber als ländliches, anspruchsloses Stiefkind behandelt werden.

Auch nach einheitlichen städtebaulichen Grundsätzen läßt sich Oberlar mit Troisdorf nicht vereinigen, da Oberlar, das keine Kanalisation besitzt, nicht an der Entwässerung Troisdorfs angeschlossen werden kann. Eine Kanalisation Oberlars, ist nur in einem großzügigen Projekt mit den übrigen Ortschaften Sieglars möglich, deren Planung bereits im Gange ist.

Wenn ich nur die Orte Oberlar und Spich mit der Gemeinde Troisdorf vereinige so wird der Steuerausfall für die verbleibende Restgemeinde so groß, daß diese nicht lebensfähig bleiben kann, denn sämtliche industriellen Werke, würden damit für die Restgemeinde Sieglar fortfallen. Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden nach § 12 - 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen wird diesen Steuerausfall nicht annähernd beheben.

Nach dem Haushaltsplan für 1937 beträgt das Realsteuersoll der Gemeinde Sieglar:

a) Gewerbeertrag- und Kapitalsteuer	114 000.--RM.
b) Gewerbelohnsummensteuer	90 000.--RM.
c) Grundvermögenssteuer	83 000.--RM.
Sa.	287000.--RM.

Von diesem Realsteuersoll entfallen auf die Orte Spich und Oberlar:

a) Bei der Gewerbeertrag- und Kapitalsteuer	107 500.--RM.
b) Bei der Lohnsummensteuer	89 490.--RM.
c) Bei der Grundvermögenssteuer	53 380.--RM.
Sa.	250 370.--RM.

Der Restgemeinde würde also ein Realsteuersoll von nur 36 630.--RM. verbleiben. Der von der heutigen Gemeinde Sieglar an die Wohnsitzgemeinden zu zahlende Gewerbesteuerausgleichszuschuss beträgt 35 000.--RM. Das Realsteuersoll der Orte Oberlar und Spich würde nach Abzug des zahlenden Gewerbesteuerausgleiches ^{zu} 215 370.--RM. betragen. Dagegen hätte die Restgemeinde Sieglar nur Anspruch auf einen Gewerbesteuerausgleich für 750 Arbeiter. Dieser Ausgleich wird etwa 15 000.--RM. betragen, sodass das Realsteuersoll einschliesslich Ausgleichszuschuss der verbleibenden Restgemeinde nur 50 000.--RM. betragen würde.

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Sieglar ist heute 12 494. Hiervon entfallen auf die Ortschaften Oberlar und Spich 6 111, für die Restgemeinde 6 383. Hieraus ist ersichtlich, daß die geringe Verwaltungskostenersparnis bei der verbleibenden Restgemeinde den gewaltigen Steuerausfall nicht ausgleichen kann. Die Folge wäre, auf der einen Seite eine

eine aufblühende Industriestadt und daran anschliessend die Restgemeinde Sieglar, der jede Lebensmöglichkeit genommen wäre.

Die Gemeinde Sieglar aufzuteilen und die Ortschaften Bergheim und Müllekoven mit der Gemeinde Niederkassel zu vereinen, würde eine nicht unwesentliche materielle Belastung der Bevölkerung dieser Ortschaften zur Folge haben, da Niederkassel nicht zentral gelegen und die Bevölkerung im persönlichen Verkehr mit den Amtsdienststellen zur Benutzung der Bahn oder sonstiger Fahrzeuge gezwungen ist. Das Gleiche würde für die Bevölkerung der Gemeinden Niederkassel, und besonders Lilsdorf, Ranzel, Uckendorf und Stockem eintreten, wenn man den Sitz des Amtes Niederkassel nach Mondorf verlegen würde. Die Ortschaften Bergheim und Müllekoven sind mit den übrigen Ortschaften der Gemeinde Sieglar, insbesondere mit Sieglar selbst kulturell und wirtschaftlich eng verwachsen. Man würde hier einen kulturell und wirtschaftlich zusammenhängenden Bevölkerungskreis auseinanderreißen und Teile davon einem Gebiete anschliessen, mit dem jeder kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhang fehlt. Die Bevölkerung würde hierfür, auch mit Recht, kein Verständnis haben. Hinzu kommt noch, dass das mit Sieglar geographisch gut verbundene bäuerliche Kriegsdorf, das nirgends wohin sonst eine einigermaßen glückliche Verbindung hat und der rein bäuerliche Ort Eschmar, der nach seiner ganzen Struktur für eine Eingemeindung mit einer Stadt nicht in Frage kommen kann, andererseits

andererseits baulich aber mit Sieglar völlig verwachsen ist, auch noch irgendwohin eingemeindet werden müssten, Frage nur: Wohin? Würde man Eschmar von Sieglar lösen, wären die Grenzen in südwestlicher Richtung schon wieder völlig unklar.

Es ist richtig, dass es Troisdorf an Ausdehnungsmöglichkeit fehlt und sich räumlich nicht entwickeln kann. Die Gemeinde Sieglar hat im Jahre 1935 bereits ein unbebautes Gebiet in Grösse von 98,92 ha. im Austauschwege an die Gemeinde Troisdorf abgetreten, das teils bebaut werden kann. Ausserdem ist damit eine teilweise Grenzregulierung erfolgt und ich bin überzeugt, dass auch die anderen unglücklichen Grenzstücke durch verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden Troisdorf und Sieglar in der gleichen friedlichen und freiwilligen Vereinbarung $\frac{1}{2}$ bereinigt werden können, ohne dass dadurch eine Schmälerung der auch unbedingt lebensberechtigten und notwendig lebenden Gemeinde Sieglar in empfindlicher Form einzutreten braucht. Allerdings ist diese freiwillige Regelung nur dann möglich, wenn Troisdorf seine, vom Wohle der Allgemeinheit ausgesehen unbegründete Grossspürigkeit in seinen Ansprüchen Sieglar gegenüber vollkommen fallen lässt.

Troisdorf kann durch Anlegung von Strassen noch sehr viel Baugelände schaffen, sodass es die 80% der Bevölkerung Altenraths gut aufnehmen kann - die übrigen nicht annähernd in dieser Zahl nach Troisdorf wollen - und dann noch auf Jahre hinaus mit Baugelände versorgt ist. Es spricht in seinem Antrag nun stets von seiner unbedingt notwendigen Ausdehnung. Diese aber soll restlos auf den Untergang anderer Gemeinden durchgeführt werden.

werden. Die Frage, ob eine Notwendigkeit zur weiteren Ausdehnung der Gemeinde Troisdorf gegeben ist, muss bei objektiver Prüfung ganz und gar verneint werden. Troisdorf ist heute eine sehr schön arondiertes Gebiet mit einer auf allen Lebensgebieten eigenartigen, aber gleichklingenden, charakterlich ausgeglichenen und glücklichen Bevölkerung. Es ist an Bevölkerungszahl so stark, dass von dieser Seite her einer Stadtwerdung nichts mehr entgegensteht. Auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht können Hindernisse nicht vorliegen, da Troisdorf in dieser Beziehung ja unbedingt gut steht. Würden nun die Grenzverhältnisse entsprechend meinem Vorschlag klar gestellt, daⁿⁿ könnte, da m.W. auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Troisdorf das Stadtrecht verliehen werden. Aus Troisdorf würde in dem Falle eine gesunde Kleinstadt mit einer gleichgesinnten und glücklichen Bevölkerung entstehen und zwar auf einem ideal abgeschlossenen Raum. Würde man diesem Raum aber durch die Eingemeindung einiger Ortschaften aus der Gemeinde Sieglar einige Schwänze anhängen, so wäre die geographische Schönheit Troisdorfs unbedingt zerstört. Weiter würde man dadurch Menschen zusammenzwingen, die, wie ihre Wohnsitze, ganz verschiedenartiger Struktur und Charakter sind und sich infolgedessen nur sehr schwer oder aller Wahrscheinlichkeit nach niemals^{an} einander gewöhnen können. Da die gedachten Orte aber auch auf allen übrigen Gebieten ganz und gar nicht zu Troisdorf passen, würde der städtische Charakter Troisdorfs

Troisdorfs erheblich gestört und bestenfalls eine zusammenhanglose und unorganische Stadt grösseren Ausmasses geschaffen werden. Im übrigen wäre es doch gänzlich unverständlich, und sachlich durch nichts zu begründen, dass man, lediglich um dem auch heute gut lebensfähigen Troisdorf Ausdehnungsmöglichkeiten zu schaffen, von solchen Gemeinden Stücke abtrennen würde, die ebenso lebensfähig und notwendig und zudem grösser als Troisdorf sind und durch eine solche Abtrennung nun im einseitigen Interesse des heute kleineren Troisdorf plötzlich eine Kleingemeinde ohne jede Lebensmöglichkeit schaffen oder sogar gänzlich lösen würde. Diese Bestrebungen Troisdorfs gehen doch wirklich entschieden zu weit und hat der Herr Regierungspräsident mit seinem Vorschlag auf Grenzregulierung solche ja geradezu als masslos anmutenden Ansprüche nicht wecken wollen. Man wird doch auch wohl nicht vergessen dürfen, dass der nationalsozialistische Staat mit seiner völkischen Parole: " Zurück aufs Land ! " zum Ausdruck gebracht hat, dass er bei Akzeptierung von Kleinstädten die Schaffung von Gross- und grösseren Städten nicht wünscht. Sicherlich aber kann es nicht in seinem Sinne liegen, dass man ausgesprochene Landgebiete und Menschen zwangsweise zur Stadt überführt. Ausserdem dürfte auch die hier beantragte teilweise Umgemeindung von durchaus lebensfähigen Gemeinden den Weisungen höherer Stellen zur Frage der Zusammenlegung von Gemeinden entgegenstehen. Auch dürfte hier die Frage berechtigt sein, wohin Troisdorf sich dann noch weiter " ausdehnen " will, wenn im Falle der jetzt beantragten Eingemeindung der Gemeinde Sieglar in 10 oder 20 Jahren auch dieser Teil restlos bebaut ist ? Aus dieser Frage ergibt sich nämlich die Haltlosigkeit der jetzt behaupteten " Ausdehnungsnotwendigkeit " Da

Da Troisdorf nämlich auch heute durch-
 auch gut lebensfähig ist und bleibt,
 kommt es doch wirklich nicht darauf
 an, ob es 10 oder 20 Jahre früher oder
 später mit seinem Baugelände und sei-
 ner Ausdehnungsmöglichkeit am Ende
 ist, im Gegenteil ist der heutige
 Zustand auf die Dauer gesehen besser,
 da bei der Durchführung des Troisdor-
 fer Planes anstelle von 2 zufriedenen
 Gemeinden eine ständig unzufriedene
 Stadt entstehen würde.

Folgende Tatsachen bitte ich
 auch noch zu berücksichtigen:

- 1) Bei der von Troisdorf beantrag-
 ten Eingemeindung würde Troisdorf
 ab sofort der Einwohnerzahl der
 Kreisstadt Siegburg gleichkommen
 und letztere im Laufe der Jahre so-
 gar erheblich überholen. Daraus
 würde sich eine für die Stadt
 Siegburg untragbare Konkurrenz er-
 geben. Siegburg steht heute wirt-
 schaftlich und finanziell noch sehr
 schlecht und wird auch zu seiner
 Erholung noch Jahre bedürfen. Heute
 baut sich die Stadt Siegburg auf
 seiner ziemlich umfangreichen Ge-
 schäftswelt auf. Sie ist ihre Haupt-
 steuerkraft. Die Bevölkerung von
 Troisdorf, besonders aber der Ge-
 samtgemeinde Sieglar, deckt den
 grössten Teil ihres ständigen Be-
 darfs in den Geschäften Siegburgs.
 Werden die Ausdehnungsmöglichkeiten
 Troisdorfs grösser, so wird sich
 zwangsläufig und ohne jeden Zwei-
 fel auch in Troisdorf die Geschäfts-
 welt aller Branchen weiter und grö-
 ßer festsetzen, und so die eigene
 Verbraucherschaft und die der Ge-
 meinde Sieglar bestimmt in Trois-
 dorf festhalten. Es ist mir bekannt,
 dass die Geschäftsleute in Siegburg
 diese Tatsachen heute schon sehr

Sieglar	4430
Troisdorf	742
W. C.	3676
Manolden	285
	<hr/>
	9133

sehr befruchten, und zwar mit vollem
 Recht. Für die Kreisstadt Siegburg würde
 das aber untragbar sein, sodass neben
 der Vernichtung der Gemeinde Sieglar und
 vielleicht der Gemeinde Mendon auch die
 zukünftige Existenz der Kreisstadt ernst-
 lich in Frage gestellt wird.

Eine Stellungnahme der Stadt Siegburg
 dürfte somit auch unbedingt erforderlich
 sein.

- 2) Bei einer völligen Aufteilung der Ge-
 meinde Sieglar bliebe ein Gebiet von
 der Gemeindegrenze Siegburg - Trois-
 dorf bis zur äussersten Grenze der Ge-
 meinde Lalsdorf verwaltungsmässig ein-
 zuteilen. Es handelt sich dabei um
 eine Strecke von 25 bis 30 km mit ca.

ha. Flächeninhalt, und sehr
 ungleicher Bebauung und Gesamtstruktur.
 Nach dem Eventual-Vorschlag der Ge-
 meinde Troisdorf müssten mit 2 Amts-
 dienststellen die umfangreichen Kommu-
 nalen Aufgaben in dem Gebiete zu lösen
 sein. Ich vermag diesen Glauben nicht
 zu teilen.

- 3) Würde man die Gemeinde Sieglar durch
 die Umgemeindung zwar verkleinern, sie
 aber als solche bestehen lassen, so
 würde dadurch keine Verwaltungskosten-
 ersparnis eintreten, da die heutige
 Verwaltung entsprechend der Grösse der
 heutigen Gemeinde mit Personal viel zu
 schwach besetzt ist. Andererseits wür-
 de in Troisdorf eine Erhöhung dieser
 Kosten zwangsläufig sein. Teilt man
 aber die Gemeinde Sieglar völlig auf,
 so kann m.E. ebenso wenig eine nen-
 nenswerte Ersparnis eintreten. Es wür-
 de die Verwaltungsstelle und besten-
 falls 2 Beamte in Fortfall kommen. Das
 übrige Personal würde die beiden ver-
 grösserten Verwaltungsstellen unbe-
 dingt notwendig haben, um die erhal-
 tene Mehrarbeit bestreiten zu können.
 Eine umfangreiche Erweiterung der bei-

beiden Amtsgebäude würde an Stelle des eingesparten unerlässlich sein und an die beiden überzähligen Beamten wären unter Umständen Pensionen zu zahlen. Berücksichtige ich dazu noch die bereits erwähnte nicht unerhebliche Mehrbelastung, die der Bevölkerung im persönlichen Verkehr mit den Dienststellen entstehen würde, so darf man wohl sagen, dass nicht nur keine Ersparnis, sondern sehr wahrscheinlich eine nicht zu unterschätzende Verteuerung eintritt, die bei objektiver Beurteilung durch nichts gerechtfertigt wäre.

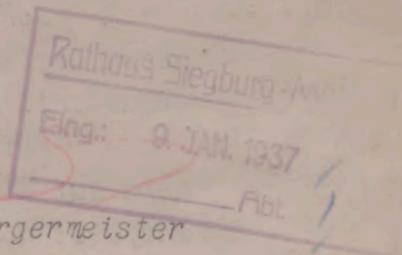
Zusammenfassend kann ich hier nur erklären, dass die Gemeinde Sieglar bei ihrem heutigen Gebilde zu einer wirtschaftlichen Einheit gehört, deren Finanzverhältnisse trotz einer Schuldenlast von einer 1 600 000.-RM auf gesunder wirtschaftliche Grundlage beruhen. Die angestrebte Grenzbegradigung mit Eingemeindungsabsichten erfolgt nur auf Kosten der Bevölkerung von Sieglar und zum vorteile der Gemeinde Troisdorf. Ich muss mich folgedessen zu der in Frage stehenden Grenzbegradigung mit dem Ziele einer Eingemeindung auf den Standpunkt der Kreisleitung Sieg der NSDAP., Abteilung für Kommunalpolitik stellen, die sich bereits in einer Eingabe vom 3. Februar 1933, an den Herrn Landrat des Siegkreises entschieden gegen die damals beabsichtigte Aufteilung der Grossgemeinde Sieglar wandte, weil die Eingemeindungsbestrebungen einer nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu wählenden Gemeindepolitik entgegensteht.

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 12

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung.

K. IV. Nr. 12253.

Siegburg, den 5. Januar 1937.



An
den Herrn Amtsbürgermeister
in
Siegburg-Mülldorf.

Anfang 1934 hat der Bürgermeister in Troisdorf den Antrag gestellt, der Gemeinde Troisdorf das Recht zur Führung der Bezeichnung "Stadt" zu verleihen. Er begründet diesen Antrag damit, dass die Gemeinde Troisdorf nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen, durchaus städtischen Charakter besitze.

Der Herr Regierungs-Präsident in Köln vertritt die Auffassung, dass die Verleihung der Bezeichnung "Stadt" an die Gemeinde Troisdorf verfrüht sei, solange nicht die kommunalen Grenzverhältnisse in diesem Gebiet, also zwischen den Gemeinden Troisdorf, Sieglar und dem Amte Menden bereinigt seien. Die heutige Grenzziehung zwischen den genannten Orten sei auf die Dauer unhaltbar, da sie die beiden grössten industriellen Werke durchschneide und auch sonst die Siedlungsverhältnisse nicht berücksichtige. Der Herr Regierungs-Präsident ist ferner der Ansicht, dass die Bezeichnung "Stadt" nur einem gebiets- und verwaltungsmässig in sich abgerundeten Gemeinwesen verliehen werden kann. Der Auffassung des Herrn Regierungs-Präsidenten, dass die zeitige Grenzziehung zwischen der Gemeinde Troisdorf einerseits und dem Amte Menden und der Gemeinde Sieglar andererseits auf die Dauer unhaltbar sei, kann ich nur beitreten. Es wird deshalb erwogen werden müssen, Verhandlungen mit den beteiligten Kommunen über eine kommunale Neugliederung in diesem Raume ins Auge zu fassen.

Der

Der Bürgermeister in Troisdorf hat sich zu den vom Herrn Regierungs-Präsidenten aufgeworfenen Fragen wie folgt geäußert:

"Die Gemeinde Troisdorf ist mit über 10.000 Einwohnern auf ein Gebiet von ca. 742 Hektar beschränkt. Hiervon entfällt noch ein beträchtlicher Teil auf den Übungsplatz Wahn, der praktisch, namentlich für eine Bebauung, für Troisdorf ausfällt. Im nordwestlichen Teile liegen die Werke der Dynamit A.G., vorm. Alfred Nobel & Co., mit dem Sitz in Troisdorf, mit mindestens 7.000 und im südöstlichen Teile die Klöcknerwerke A.G. mit 3.000 beschäftigten Arbeitern und Angestellten. Beide Werke werden von der Gemeindegrenze derart durchschnitten, dass von der Dynamit A.G. 35,42 % gemäss der Gewerbesteuerverteilung nach Troisdorf und der Rest auf die Gemeinde Sieglar und die Ortschaft Friedrich-Wilhelm-Hütte im Amte Menden entfällt. Von der Firma Klöcknerwerke A.G., Abt. Mannstaedtwerke in Troisdorf entfallen nach der Gewerbesteuerverteilung 3/10 auf die Gemeinde Troisdorf und 7/10 auf die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte im Amte Menden. Dabei sind die Grenzen innerhalb der Werke nicht einmal gerade, sondern sehr verzwickelt. Unmittelbar mit Troisdorf zusammengewachsen und verbunden sind die Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte vom Amte Menden und Oberlar aus der Gemeinde Sieglar. Der Ort Spich hat ebenfalls durch Oberlar eine Verbindung mit Troisdorf.

Seit dem Emporblühen der hiesigen Industrie, etwa um die Jahrhundertwende, sind öfters, bald in kürzeren, bald in längeren Abständen, Bestrebungen zu Grenzveränderungen, Um- oder Eingemeindungen usw. laut geworden und von den damals massgebenden Körperschaften, von der Bevölkerung und den Behörden in ausgiebiger Weise verhandelt worden. Die Anträge kamen oft aus der Bürgerschaft, sowohl aus der einen als auch aus der anderen Gemeinde. Manchmal waren die Behörden und manchmal Private, insbesondere auch die Grossindustrie die Antragsteller zu einer kommunalen Neugliederung. Zuletzt war eine Neugliederung der Ämter in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen durch den Herrn Kommissar des Preussischen Ministers des Innern vom 8. November 1932 - mitgeteilt durch dortseitige Verfügung vom 19. November 1932, A.I.J.Nr. 9817, angeordnet worden. Nachdem die notwendigen Vorbereitungen getroffen

troffen waren, wurde durch Erlass des Herrn Preuss. Ministers des Innern vom 21. Februar 1933, IV a IV 8 - mitgeteilt durch Verfügung vom 1.3.1933, A.I.J.Nr. 2048 - angeordnet, dass von der Weiterverfolgung der Neugliederung der Ämter abzusehen ist.

Der infolge seiner gutgehenden Industrie blühende und aufstrebende Ort Troisdorf ist in seiner Entwicklung innerhalb seiner heutigen politischen Grenzen nahezu am Ende. Die Aufschliessung weiteren Baugeländes, die aber in der kommenden Zeit bei der Fortdauer der jetzigen Entwicklung unumgänglich ist, verlangt zwingend die Überschreitung oder Beseitigung der heutigen Gemeindegrenze. Dieses trat noch in den letzten Monaten besonders auffallend in die Erscheinung, als die Gemeinde Troisdorf ein rd. 100.000 qm grosses Siedlungsgelände von dem Freiherrn von Beverfoerde käuflich erwarb. Von dem Siedlungsgelände, auf welchem durch die Gemeinde Troisdorf 79 Siedlerstellen und 6 Volkswohnungen in den nächsten Monaten errichtet werden sollen, liegen 2 Parzellen in der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte im Amte Menden. Diese Tatsache macht sich bei der Errichtung der Siedlung schon unangenehm bemerkbar, weil diese Parzellen doch nicht von der Gemeinde Troisdorf bebaut werden können. Durch die Auflösung der Ortschaft Altenrath ist die Nachfrage nach geeignetem Siedlungsgelände in der Gemeinde Troisdorf ausserordentlich stark, weil etwa 80 % der Bewohner des Ortes Altenrath in der Gemeinde Troisdorf sich ansiedeln wollen. Auch hierbei machen sich die politischen Gemeindegrenzen nach ihrem heutigen Stande sehr unangenehm bemerkbar, weil in der Gemeinde Troisdorf kaum noch geeignetes Siedlungsgelände ohne Durchbrechung der politischen Grenze zwischen dem Amte Menden und den Gemeinden Sieglar und Troisdorf vorhanden ist. Eine grosszügige Planung nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten ist nur bei Erweiterung des Gemeindegebietes möglich. Schon allein dieser Umstand bedingt eine Ausdehnung Troisdorf. Aber auch sonstige Gründe zwingen geradezu zu einer Erweiterung des Gemeindegebietes. Die Verwaltung und polizeiliche Überwachung solch grosser und wichtiger industrieller Betriebe von verschiedenen Behörden ist nicht nur unrationell, sondern auch, und besonders im polizeilichen Interesse, fast unmöglich. Die in Wirklichkeit zusammen und ineinander gewachsenen Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Troisdorf und Oberlar werden von drei verschiedenen Stellen und mithin auch nach drei verschiedenen Gesichtspunkten verwaltet. Vom städtebaulichen, wie auch vom ver-

17. April 1937.

waltungstechnischen Standpunkte aus ist dieser Zustand höchst unerwünscht. Es ist garnicht zu vermeiden, dass nicht allein ohne den nötigen Zusammenhang, sondern unbewusst sogar gegeneinander gearbeitet wird. Die Bevölkerung, die durch die Grenzziehung verschiedentlich behandelt wird, - ich denke an den verschiedenen Schulbesuch, verschiedene Steuersätze usw. - kann die Beibehaltung dieses Zustandes nicht verstehen. Eine Beseitigung der Grenzen würde hier viele Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten beseitigen und von der Bevölkerung beider Seiten nur begrüsst werden.

Die weiteren vielen Gründe, die den Zusammenschluss von Troisdorf mit Friedrich-Wilhelms-Hütte, Sieglar, Oberlar und Spich nötig machen, sind so offensichtlich und dringend, dass sich weitere Darlegung hier erübrigen dürfte. Sie sind bisher auch niemals und von keiner Seite bestritten worden.

Die früheren Bestrebungen auf Herbeiführung einer Grenzverbesserung sind daher auch niemals gescheitert, etwa weil deren Notwendigkeit nicht anerkannt wurde, sondern sie sind nicht zustande gekommen, weil die Zeitverhältnisse nicht dazu angetan waren und durch behördliche Anordnungen die "eiterverfolgung der Zusammenlegungspläne untersagt wurde."

Es liegt m.E. im Interesse aller beteiligten Gemeinden, aller Bevölkerungskreise und im Gemeinwohl, wenn die mit der Gemeinde Troisdorf verwachsenen Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte bis zur Sieg (die Sieg würde dann die natürliche Grenze bilden), Sieglar, Oberlar und Spich mit Troisdorf vereinigt werden. Die Gemeinde Troisdorf würde dann einen einheitlichen, rein industriellen und städtischen Einschlag haben, wogegen die verbleibenden Teile von Menden und Sieglar vielleicht noch unter Einbeziehung weiteren Gebietes, etwa des Amtes Niederkassel, rein ländlichen Einschlag bekommen würde. Ein Steuerausfall würde für die Restgemeinden auch kaum eintreten, weil der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuss) in den §§ 12 - 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1.12.1936 (RGBl. I. S. 961) geregelt ist.

Die nähere Festlegung der Grenzziehung und die weiteren Bestimmungen und Einzelheiten können später im Verhandlungswege erfolgen.

Von dieser Grundlage aus sind gegen die Aufnahme von Eingemeindungsverhandlungen keine Bedenken zu erheben."

Zu diesem Antrage des Bürgermeisters in Troisdorf ersuche ich bis zum 5. Februar ds. Js. Stellung zu nehmen und eingehend darzulegen, ob die Verwirklichung des von dem Bürgermeister in Troisdorf vorgeschlagenen Planes die Lebensfähigkeit der Gemeinde und des Amtes Menden infrage stellt.

1. Auf dem 1. März 1937
 2. zum 2. März 1937
 3. 4. März 1937
 5. 5. März 1937

Wendert
 stellv. Landrat.

I

An
 den Herrn L a n d r a t
 Kommunale Kreisverwaltung

in
S i e g b u r g .

Betr. Antrag der Gemeinde Troisdorf auf Eingemeindung
 der Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar,
 Sieglar und Spich.

Zur Verfügung vom 5. Januar 1937 K.IV.Nr.12 253.

Die Bestrebungen der Gemeinde Troisdorf, den rechts der Sieg gelegenen Gemeindeteil der Gemeinde Menden und zwar die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte einschliesslich der Betriebsanlagen der Klöcknerwerke, Abteilung Mannstaedtwerke A.G. einzugemeinden, reichen bereits längere Zeit zurück. In den vorliegenden Antrag der Gemeinde Troisdorf ist weiterhin aufgenommen, den rechts der Sieg gelegenen Teil von dieser Gemeinde insgesamt abzutrennen, demnach auch den Teil, der auf Sieglar und Oberlar zu gelegen ist. Demnach soll für die Folge die Sieg die natürliche Grenze zwischen Troisdorf, Sieglar und dem Amte Menden bilden. Die bisherigen Bestrebungen sind bisher daran gescheitert, dass seitens der beteiligten Stellen die Notwendigkeit dieser Eingemeindung nicht anerkannt werden konnte, dass aber auch seitens der hiesigen Verwaltung für die Gemeinde und das Amt Menden der Nachweis geführt werden musste, dass das Amt und die Gemeinde Menden ohne die Steuereinnahmen der Klöcknerwerke A.G. nicht lebensfähig sind. Auch heute kann der Gemeinde und dem Amte Menden nicht zugemutet werden, auf die Steuereinnahmen der Klöcknerwerke zu verzichten, soll nicht die Lebensfähigkeit dieser Gemeinde und des Amtes mit dem gleichen Zeitpunkt unter

unter

unter allen Umständen infrage gestellt sein. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Ausführungen gestatte ich mir auf nachstehende Aufstellung zu verweisen. In dieser Aufstellung ist nachgewiesen, welche Beiträge von den Gemeinden des hiesigen Amtes insgesamt an das Amt Menden in den einzelnen Rechnungsjahren gezahlt worden sind, welcher Beitrag davon auf die Gemeinde Menden entfiel und in welchem prozentualen Verhältnis dieser Beitrag zu dem insgesamt aufzubringenden Beitrag steht.

Rechnungs- jahr	Beitrag aller Gemeinden an das Amt	Beitrag der Gemeinde Men- den an das Amt	% Anteil der Gemeinde Menden
1937	258000	173310	67,17
1936	209000	159700	76,41
1935	158270	107510	67,93
1934	131964	87850	66,57
1933	133650	88605	66,30
1932	172500	103490	59,99
1931	267119	186175	69,70
1930	275730	203486	73,80
1929	256891	188989	73,57
1928	246444	177318	71,95
1927	255816	175657	68,66
1926	203996	126229	61,88

Der Beitrag der Gemeinde Menden an den Gesamtschulverband steht in einem ähnlichen Verhältnis. Nachstehende Aufstellung weist Einzelheiten der verschiedensten Rechnungsjahre nach.

Rechnungs- jahr	Beitrag aller Gemeinden	Beitrag der Gemeinde Men- den	% Anteil der Gemeinde Menden
1937	88370	47650	53,92
1936	92820	51975	55,99
1935	77430	39600	51,14
1934	74050	39400	53,21

Aus diesen Aufstellungen geht eindeutig hervor, dass die Gemeinde Menden bzw. die früheren Gemeinden Ober- und Niedermenden an dem Finanzbedarf des Amtes und des Gesamtschulverbandes bis

zu

zu 76% des Gesamtbedarfs beteiligt waren und auch heute noch sind. Sollte trotz dieser Beweisführung die Eingemeindung des Ortsteiles Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Troisdorf vorgenommen werden, so tritt die Notwendigkeit ein, den dadurch nicht zu vermeidenden Ausfall an Beiträgen zu dem Finanzbedarf des Amtes und des Gesamtschulverbandes auf die übrigen Gemeinden umzulegen. Diese Gemeinden können jedoch eine Mehrbelastung heute und in absehbarer Zeit finanziell nicht aufbringen, ohne selbst in finanzielle Schwierigkeiten zu kommen. Die Gemeinden Holzlar und Meindorf sind bereits heute ausserstande, die ihnen gesetzlich obliegenden Ausgaben zu leisten, ohne an die Erfüllung freiwilliger und unbedingt notwendiger kommunaler Aufgaben überhaupt zu denken. Eine Erhöhung der Realsteuern zum Ausgleich der Mehrbelastung ist auf jeden Fall untunlich und kann m.E. nicht vertreten werden, abgesehen davon, dass die gesetzlichen Vorschriften eine Erhöhung nicht zulassen. Auch kann nicht etwa angenommen werden, dass durch die Abtrennung des Ortsteiles Friedrich-Wilhelms-Hütte nach Troisdorf für die hiesige Verwaltung eine Verwaltungskostenersparnis eintritt, die den Ausfall an Steuern auch nur in etwa wieder wettzumachen imstande sein könnte. In den letzten Jahren sind die Verwaltungskosten des Amtes Menden bereits wesentlich gesenkt worden und würde selbst eine Abtrennung eines Teiles der Gemeinde Menden eine weitere Beschränkung des Verwaltungsapparates nicht zulassen. Der Einwand der Gemeinde Troisdorf, dass ein Steuerausfall für die Restgemeinde Menden kaum eintritt, weil der Steuerausgleich zwischen der Wohn- und der Betriebsgemeinde durch die Zahlung des Ausgleichszuschusses in den §§ 12-21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 diesen Ausfall wieder wettmache, ist durch diesen Hinweis allein nicht unter Beweis gestellt. Jedenfalls kann heute bereits als feststehend angenommen werden, dass der zu zahlende Ausgleichszuschuss für die Gemeinden des hiesigen Amtes auch bei weitem nicht das Aufkommen an eigener Gewerbesteuer bringen kann

kann, abgesehen davon, dass die Gemeinde Troisdorf es unterlassen hat, auf den Ausfall an Gemeindesteuern (Zuschlag zur staatlichen Grundvermögenssteuer) überhaupt hinzuweisen.

Die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte stellt eine reine, in sich abgeschlossene Arbeiterkolonie dar, die in den Jahren 1910 bis 1914 von den damaligen Mannstaedtwerken errichtet wurde. Sie weist lediglich vereinzelte Privathäuser auf. Die Ausführungen des Leiters der Gemeinde Troisdorf, dass die Bevölkerung von Friedrich-Wilhelms-Hütte wirtschaftlich nach Troisdorf orientiert sei, wird nur zum geringen Teil als richtig angenommen werden können. Es kann unter Beweis gestellt werden, dass eine wirtschaftliche Orientierung nach Menden tatsächlich vorliegt, haben doch die Gewerbetreibenden von Menden ihren hauptsächlichsten Kundenkreis in Friedrich-Wilhelms-Hütte. Grössere Einkäufe werden von der Landbevölkerung immer wieder in benachbarten grösseren Gemeinden und Städten vorgenommen. Da die Gemeinde Troisdorf grössere Geschäfte aufweist, bleibt es verständlicherweise nicht aus, dass die Bewohner von Friedrich-Wilhelms-Hütte ihren Bedarf an Kleidung und ähnlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs, soweit sie von den Geschäftsleuten in Menden nicht oder in nicht genügendem Umfange zum Verkauf angeboten werden, in Troisdorf, darüber hinaus aber auch in Siegburg und Köln eindecken. Keinesfalls kann daraus aber gefolgert werden, dass eine wirtschaftliche Orientierung ausschliesslich nach Troisdorf vorliegt, die eine Eingemeindung notwendig macht.

Die Gemeinde Troisdorf begründet ihren Anspruch auf Eingemeindung von Friedrich-Wilhelms-Hütte und verschiedener Orte der Grossgemeinde Sieglar weiterhin damit, dass eine Ausdehnungsmöglichkeit der demnächstigen Stadt Troisdorf nicht mehr bestehe. So sei z. B. notwendig geworden, von 79 Siedlerstellen verschiedene Wohnungen in die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte zu

ver-

verlegen, weil das Siedlungsgebiet an die Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte unmittelbar angrenze. Aus welchem Grunde aber diese Verlegung von Siedlungen in das Gebiet des Amtes Menden und zwar nach Friedrich-Wilhelms-Hütte auch die Notwendigkeit ergibt, diese Ortschaft nunmehr nach Troisdorf einzugemeinden, ist nicht recht ersichtlich, wenn auch der Wunsch verständlich ist, Siedlungen ausschliesslich innerhalb der eigenen Gemeindegrenzen zu errichten.

Die Ortschaft Altenrath im Amte Lohmar wird nach den Ausführungen des Bürgermeisters von Troisdorf vollständig aufgelöst und sollen etwa 80% der Bewohner dieser Ortschaft in Troisdorf angesiedelt werden. Ein Teil der Bewohner von Altenrath ist bei den industriellen Unternehmen in der Gemeinde Troisdorf beschäftigt und kann auch nur dieser Teil den Wunsch haben, in der Gemeinde Troisdorf Wohnung zu nehmen. Bekannt ist aber auch, dass ein grosser Teil in Lohmar selbst und in andern Gemeinden des Siebkreises Wohnung nehmen will. Dazu dürfte aber auch noch folgendes zu sagen sein. Die Bewohner von Altenrath waren und sind rein ländlich orientiert, was bisher nicht bestritten ist. Diese Bewohner haben fast in jedem Falle neben der Fabrikarbeit einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, zumindest aber einen grösseren Garten zur Eigenerzeugung von Gemüse, Frühkartoffeln usw. bewirtschaftet und Kleinvieh gehalten. Troisdorf soll nach den Ausführungen in dem gestellten Eingemeindungsantrag für die Folge rein industriellen und städtischen Charakter tragen. Dies bedeutet, dass es für die bisherigen Bewohner von Altenrath für die Folge unmöglich sein wird, die in Altenrath ausgeübte Nebenbeschäftigung zur Verringerung der eigenen Lebenshaltungskosten in Troisdorf fortzusetzen. Auch sie werden alsbald Städter selbst dann, wenn für die Siedlungen das Halten von Kleinvieh vorgeschrieben wird. Sollte diese Auflage jedoch gemacht werden, so werden diese Siedlungen in das Städtebild der demnächstigen Stadt Troisdorf sich nicht einfügen lassen. Ob es deshalb richtig ist, den Zuzug der Bevölkerung von Altenrath überhaupt aus den rein ländlichen Ge-

Ge-

Gegenden nach Troisdorf in dem angegebenen Umfange unter allen Umständen zu fördern, kann durchaus in Zweifel gezogen werden. Die Bestrebungen des heutigen Staates gehen auf jeden Fall dahin, einer Verstärkung unter allen Umständen Einhalt zu tun. Ich würde es z. B. viel richtiger finden, diese Belegschaften der industriellen Werke aus Friedrich-Wilhelms-Hütte und Troisdorf in den Landgemeinden der Umgebung von Troisdorf, etwa innerhalb der Grossgemeinde Sieglar oder innerhalb des hiesigen Amtes anzusiedeln, die gleichfalls über geeignetes Siedlungsgelände verfügen und in denen die Möglichkeit besteht, wie bisher zumindest einen grösseren Garten zu bewirtschaften und Kleinvieh zu halten. Der Zuweg zur Arbeitsstelle wird dadurch wesentlich nicht erschwert ist doch bereits heute ein grosser Teil der Bewohner aus den benachbarten Landgemeinden bei den industriellen Werken in Troisdorf tätig. Die Erfahrung hat immer wieder gelehrt, dass in Siedlungen in direkter Nähe der Stadt gelegen, von der zugezogenen Landbevölkerung anfänglich noch Kleinvieh gehalten wird, dass man aber nach kurzer Zeit von dieser volkswirtschaftlich wichtigen Nebenbeschäftigung, selbst von der Bewirtschaftung eines eigenen Gartens immer mehr abkommt.

Ich habe bereits ausgeführt, dass die Wohnsiedlung der Belegschaft der Klöcknerwerke in Friedrich-Wilhelms-Hütte in sich abgeschlossen ist. Auch sind die Betriebsanlagen der Klöcknerwerke in sich abgeschlossen. Es kann deshalb keine Notwendigkeit vorliegen, diesen Teil der Gemeinde Menden nach Troisdorf auszugemeinden, da eine Entwicklung der Gemeinde Troisdorf dahin, vor allem aber in die Betriebsanlagen der Klöcknerwerke nicht möglich ist.

Das Amt Menden und die ihm angeschlossenen Gemeinden sind mit Ausnahme zweier Gemeinden grundsätzlich als finanziell gesund zu bezeichnen. Wenn auch die früheren Zeiten der Not dem Amte Menden eine wesentliche Verschuldung brachten, so ist eine weitere Verschuldung nicht mehr zu erwarten,

da

da doch der grösste Teil der bisherigen Erwerbslosen in den Wirtschaftsprozess wieder untergebracht ist. Die Unterbringung des letzten Teiles, sofern es sich dabei nicht um Kranke und nur zum Teil Arbeitsfähige handelt, steht in absehbarer Zeit zu erwarten. Bei sparsamster Wirtschaftsführung war es dem Amte Menden und seinen Gemeinden möglich, eine weitere Verschuldung in den letzten Jahren seit der Machtübernahme zu vermeiden und die laufenden Schuldverpflichtungen in jedem Falle regelmässig zu erfüllen. Diese Möglichkeit wird auch für die Folge bestehen. Die Steuersätze vor allem in der Gemeinde Menden erreichen den Landesdurchschnitt und liegen teils nur geringfügig über denen der benachbarten Gemeinden. Durch die Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte und dem damit zu erwartenden Ausfall an Steuern ist dagegen die Lebensfähigkeit sowohl der Gemeinde als auch des Amtes Menden durchaus in Frage gestellt, wie ich eingangs dieser Ausführungen bereits unter Beweis stellte. Im Falle der Abtrennung von Friedrich-Wilhelms-Hütte wird deshalb notwendig werden, entweder dem verbleibenden Restteil des Amtes Menden weitere Einnahmen zuzuteilen, oder aber die übrigen Gemeinden andern benachbarten Gemeinden und Städten einzugliedern und damit das Amt Menden aufzuteilen. Da die Zuteilung weiterer Einnahmen für das Amt sehr wahrscheinlich nicht möglich sein wird, würde das letztere und zwar die Aufteilung des Amtes nicht zu umgehen sein. In diesem Falle müsste nicht allein die gesamte Mendener Gemeinde nach Troisdorf und die Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Buisdorf und Niederpleis nach Siegburg eingemeindet werden, vielmehr würde keinesfalls zu vermeiden sein, die Gemeinden Hangelar und Holzlar des hiesigen Amtes der Gemeinde Beuel zuzuteilen. Die Bestrebungen der Gemeinde Beuel auf Eingemeindung von Hangelar und Holzlar sowie die Bestrebungen der Stadt Bonn auf Eingemeindung von Beuel mit Hangelar und Holzlar einschliesslich des Flughafens Hangelar darf ich jedoch als bekannt voraussetzen. Ich verfehle deshalb nicht, darauf hinzuweisen, dass im Falle einer not-

notwendigen Aufteilung des Amtes Menden eine Änderung der Kreisgrenzen gleichfalls unvermeidbar ist. An der Änderung der Kreisgrenzen wird m.E. der Siebkreis nicht interessiert sein können. Dazu ist weiterhin auszuführen, dass sämtliche Gemeinden des hiesigen Amtes weder städtischen Charakter tragen, noch so umgestaltet werden können, dass sie in absehbarer Zeit in das Stadtbild von Troisdorf, Siegburg oder Beuel hineinpassen, bezw. deren Stadtbild verschönern könnten. Viele landwirtschaftliche Gross- und Kleinbetriebe können nicht aufgegeben werden nur aus dem Grunde, um eine Eingliederung in eine Stadt möglich zu machen und eine Verbesserung des Stadtbildes herbeizuführen. Damit würde aber auch die Sieg nicht mehr die natürliche Grenze bilden, was mit dem Antrag des Leiters der Gemeinde Troisdorf zweifellos beabsichtigt sein soll, da alle Gemeinden des hiesigen Amtes mit Ausnahme des Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte links der Sieg gelegen sind. Die gegen die Zuweisung der Bewohner von Altenrath nach Troisdorf und deren Ansiedlung daselbst vorgebrachten Gründe treffen deshalb in vollem Umfange auf die Gemeinden des hiesigen Amtes zu, die einer Stadt zugeteilt werden müssten.

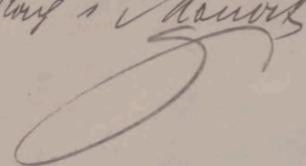
Eine verwaltungsmässige Betreuung der Klöcknerwerke in Friedrich-Wilhelms-Hütte teils von Troisdorf und teils von Menden aus, soll zu Schwierigkeiten führen. Demgegenüber stelle ich ausdrücklich hiermit fest, dass sich bisher Schwierigkeiten vermeiden liessen und bei weiterer vertrauensvoller Zusammenarbeit der Verwaltungen von Troisdorf und Menden auch für die Folge vermeiden lassen.

Zusammenfassend gestatte ich mir deshalb hiermit festzustellen, dass eine teilweise Abtrennung von Gebietsteilen aus dem Amte Menden, vor allem aber die Abtrennung der Ortschaft Friedrich-Wilhelms-Hütte nur unerwünscht sein kann und den Zielen der heutigen Staatsführung aus den vorgebrachten Gründen zuwiderläuft. Die Gemeinde Troisdorf müsste deshalb auf einem anderen Wege die

Mög-

Möglichkeit suchen, geeignetes Baugelände zu erschliessen, wenn nicht davon abgesehen werden soll, die Belegschaften der industriellen Werke in Troisdorf selbst anzusiedeln. Die Gemeinden des hiesigen Amtes, aber auch andere benachbarte Gemeinden verfügen über geeignetes Siedlungsgelände und dürften keine Bedenken bestehen, den Belegschaften hier die Möglichkeit der Ansiedlung zu geben, wo sie ihren bisherigen Gewohnheiten treu bleiben können.

Namens des Amtes Menden und der Gemeinden des hiesigen Amtes bitte ich deshalb dem Antrage der Gemeinde Troisdorf die Genehmigung zu versagen.

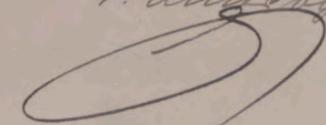
2. May 1. 1907


1. Menden sollte nicht helfen sein.

2. May 2. 1907

J. A. 204 1907

W. A. A. A. A.

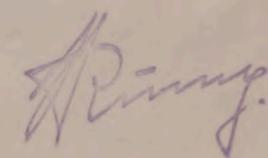


1. für meine Befreiung
 ist nicht notwendig

2. Menden für den Anbau

J. A. 204 1907

W. A. A. A. A.





Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 2. Mai 1941.

Abt. I. 002-01.

1. Es hat sich als ~~unabweisbar~~ notwendig erwiesen, den Namen des Amtes Menden abzuändern. Verschiedene Gemeinden führen die Bezeichnung "Menden". Aus diesem Grunde kommen bei der Postzustellung die verschiedensten Verwechslungen und damit Verzögerungen in der Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten vor. Werden Postsachen mit der Aufschrift "Amt Menden-Eheinland" abgegeben, so gehen diese Postsachen zur Postagentur Menden. Hier wird als Zustellungsort "Siegburg-Mülldorf" aufgetragen. Alsdann gehen diese Postsachen nach Siegburg-Mülldorf zur Zustellung an den Empfänger. Dadurch tritt gleichfalls eine Verzögerung von mindestens einem Tage ein.

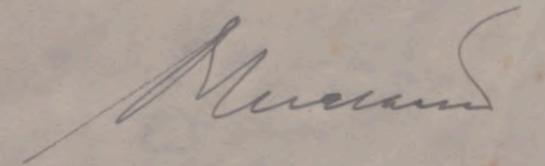
Die Bezeichnung "Amt Menden" ist früher nur deshalb aufkommen, weil damals das Bürgermeisteramt mit Rücksicht auf die Wohnung des Bürgermeisters in Menden war. Bei der Verlegung des Bürgermeisteramtes nach Siegburg-Mülldorf ist unterlassen worden, die Bezeichnung zu ändern. Eine historische Bedeutung hat die Bezeichnung "Amt Menden" nicht. Gegen die Abänderung in "Amt Siegburg-Mülldorf" bestehen demnach keine Bedenken. Nach den Vorschriften des § 10 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 der Amtsordnung spricht die Namensänderung nach § 117 Abs. 3 DGO. der Oberpräsident aus. Vorher ist jedoch den Amtsältesten Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Die Amtsältesten sind deshalb zu einer Beratung auf ^{Montag} den 12. 5. nachm. 18 Uhr im Sitzungssaal des hiesigen Rathauses einzuladen mit folgender Tagesordnung:

Änderung der Bezeichnung "Amt Menden".

///

///

2. Zur Beratung mit den Amtsältesten.



[Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.]

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 20

Bahnhofskasse Siegburg

Siegburg, 16. Feb. 1940

An das
Bürgermeisteramt Menden
in Siegburg-Mülldorf

Die Reichsbahndirektion Frankfurt (Main) wünscht folgende Fragen beantwortet:

Seit wann sind die ehem Gemeinden Menden Nord, Obermenden und Niedermenden zur Gemeinde Menden vereinigt?

Welcher Ortsklasse gehört Menden an?

Wir bitten die Antwort an uns zu richten.



[Handwritten signature]



Der Amtsbürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 20. 2. 1940

Abtl. I/003-01

1.) An

die Deutsche Reichsbahn
Bahnhofskasse

in

S i e g b u r g.

Zum Schreiben vom 16. 2. ds. Js.

Unter Bezugnahme auf vorbezeichnetes Schreiben teile ich mit, dass die ~~Eingemeindung~~ ^{Einmündung} der früheren Gemeinden Nieder- und Obermenden mit Wirkung vom 1. 4. 1934 ab erfolgt.

Die Gemeinde Menden gehört zur Ortsklasse

C.

2.) Zda.

//

//

Der Reichsminister des Innern

I d. 650/41

4052

Berlin, den

17. 2. 1940

An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
- b) die Landesregierungen,
- c) die Herren Reichsstatthalter,
- d) die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten (mit Berdr. f. d. Landräte und Oberbürgermeister).

Betrifft: Umstellung der Amtsschilder und der Dienststegele auf Normalschrift.

Nach meinem an die Obersten Reichsbehörden gerichteten Rundschreiben vom 26. Februar 1941 - VI d 208 V/VI/41-⁴⁴⁰⁷, das den mir nachgeordneten Behörden mit meinem Rundschreiben vom 3. März 1941 - VI d 208 V/VI/41⁴⁴⁰⁷, abschriftlich mitgeteilt worden ist, hat die Neuherstellung von Schildern in jedem Falle in Normalschrift zu erfolgen. Es ist daher auch auf neu zu beschaffenden Amtsschildern die Dienststellenbezeichnung nur noch in Normalschrift herzustellen. Dazu bedarf es zunächst einer Umstellung der dem Erlaß über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (RGBl. I. S. 126) beiliegenden Muster. Entwürfe einer für Amtsschilder geeigneten Normalschrift sind in Vorbereitung, ihre Fertigstellung ist aber erst in einigen Wochen zu erwarten. Bis zur Bekanntgabe der anzuwendenden Normalschrift müssen Neubestellungen von Amtsschildern unterbleiben. Aber auch nach Bekanntgabe der neuen Schriftmuster kommt eine Beschaffung neuer Amtsschilder einstweilen nur zum Ersatz unbrauchbar geordneter alter Amtsschilder oder für Dienststellen in Betracht, die bisher nicht mit einem Amtsschild versehen sind. Soweit noch brauchbare Amtsschilder älterer Art an den Gebäuden vorhanden sind, sollen sie nach Abs. 2 meines Rundschreibens vom 22. September 1939 (RMBlV. S. 1987) bis auf weiteres nicht ausgewechselt werden.

Von einer Umstellung der Dienststegele auf Normalschrift wird vorläufig Abstand genommen, weil die Neuherstellung des Schriftmaterials, das die Firmen nach § 5 des Erlasses über die Reichsstegelle vom 16. März 1937 (RGBl. I. S. 307) von der Reichsdruckerei zu beziehen hätten, einen - zurzeit nicht vertretbaren - erheblichen Mehraufwand an Arbeitskräften und Material erfordern würde. Für die Anfertigung von Dienststegelein bleiben also bis auf weiteres die dem Erlaß über die Reichsstegelle beigegebenen Stegelmuster auch hinsichtlich der

Stadt Sankt Augustin ME 1301 Bl. 22

igebend. Eine Umstellung der Siegel auf Normalschrift
entwird erst nach Kriegsende erfolgen.

In Vertretung:
gez. Dr. Stuckart.

Präsident
2/41

Köln, den 13. Juli 1941.

Heinrich Sieburg-Müllendorf
Bing. 25.06.1941

An
den Herrn Landrat
in Sieburg.

Abdruck übersende ich in Nachgang zu meiner Verfügung vom
22. 4. 1941 - A 027 (P), betr. Umstellung auf Antiquaschrift zur gefl.
Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Dr. Beckhaus.

(L.S.)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Reg.-Assistent

Der Landrat des Siegkreises
K l o. Nr. 140 - 06/1-12

Sieburg, den 21. August 1941.

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im
K r e i s e.

Sieburg-Müllendorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Auf mei-
ne Verfügungen vom 7. April 1941 - L l a K. 103/4 - und vom 23. April
1941 - K l o. Nr. 130-11 - nehme ich Bezug.

Handwritten notes:
K l o. 102. vi.
J. H. Hoffmann
u. d. d. d. d. d.

Im Auftrage:
F l o. K.
Kreisbürodirektor.

Sieburg, den 17. September 1934.

Der Landrat
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung.
A. I. J. Nr. 1872

Bürgermeister
Sieburg-Müllendorf
28. SEP. 1934

Betrifft: Einführung von Amts- und Gemeindewappen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom
5. März und 4. Mai ds. Js., A. I. J. Nr. 1872 ersuche ich
um Bericht bis zum 5. Oktober ds. Js., ob die Einführung
von Amts- bezw. Gemeindewappen beabsichtigt ist, ge-
gebenenfalls bis wann der Vorlage der Unterlagen ent-
gegengesehen werden kann.

J. V.
Handwritten signature

An
den Herrn Bürgermeister
in
Sieburg-Müllendorf.

k.

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung

S i e g b u r g.

Nr.1872

17.9.1934

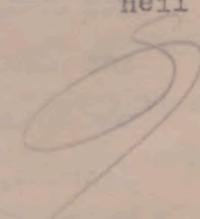
Abt.H.

4.Oktober 1934.

Einführung von Amtswappen pp.

Bei der hiesigen Verwaltung ist die Einführung eines Amtswappens beabsichtigt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen müssen jedoch noch beschafft werden und wird mit der Vorlage vor dem 1. Januar 1935 nicht gerechnet werden können.

Heil Hitler!



A

Herrn Bürgermeister i.R.von Claer

Villich-Müldorf.

Abt.H. 12.Dezember 1934

ab 13/11/34

Für das hiesige Amt ist die Einführung eines Gemeindewappens beabsichtigt. Unterlagen darüber, wie dieses Wappen gestaltet werden könnte, sind hierselbst nicht vorhanden. Das Fenster am Dienstzimmer enthält dagegen ein Wappen, das sich auf die Gemeinde Menden in irgend einer Weise beziehen soll. Da seiner Zeit von Ihnen die Anbringung angeordnet worden ist, darf ich annehmen, dass hierüber irgendwelche Unterlagen und Urkunden vorhanden sein müssen. Ich gestatte mir deshalb, Sie hiermit ganz ergebenst zu bitten, mir darüber Mitteilung zu machen, an welcher Stelle ^{ich} Urkunden, und Aufzeichnungen, die sich in irgendeiner Weise auf das Mendener Wappen beziehen, einsehen kann. Für Ihre Bemühungen darf ich bereits jetzt bestens danken.

Heil Hitler!

2. Nach drei Wochen. *5/1*

das Preussische Staatsarchiv

Düsseldorf.

Abt.H. 8. Januar 1935.

Leitung eines Wappens.

ab 8/1-35

Es ist hierselbst in Aussicht genommen, bei dem Herrn Preuss. Minister des Innern die Genehmigung zur Führung eines amtseigenen Wappens für das hiesige Amt zu beantragen. Das hiesige Amt besteht aus den Gemeinden Buisdorf, Mangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf im Siegkreise. Geeignete Unterlagen für die Herstellung eines Entwurfs sind hier jedoch nicht vorhanden. Da angenommen werden kann, dass dortseits geeignete Unterlagen, die sich auf das hiesige Amt beziehen, geführt werden, gestatte ich mir zu bitten, für die Führung eines amtseigenen Wappens geeignete Vorschläge aufzustellen und aber für die Herstellung eines Entwurfs geeignete Personen zu benennen. Für die dortige Mühewaltung sage ich vielen Dank. Entstehende Kosten bitte ich mir aufzugeben.

Eine Beschleunigung der Angelegenheit ist erwünscht.

rot. 2. Müppert wird ein Vorst. nicht überst. werden.

2. Nach einem Monat. Heil Hitler!

Preussisches Staatsarchiv

Düsseldorf, den 16. Januar 1935
Prinz Georg Str. 78
Fernruf 32859

St. A. Nr. 104

Rathaus Siegburg-Malldorf

Eing. 19 JAN 1935

Zum Schreiben vom 8. d.Mts. Abt. H.-

Bei der Bildung des Wappens eines aus Gemeinden ^{mit} ~~aus~~ geschichtlicher Vergangenheit zusammengesetzten Amtes bilden die historischen Symbole die beste und ehrenvollste Grundlage.

Die zum heutigen Amt Menden gehörenden Gemeinden waren früher im Kirchspiel Niederpleis im bergischen Amt Blankenberg zusammengeschlossen. Neben dem Grafen und Herzog von Berg hatte die Abtei Siegburg in verschiedenen Orten Recht inne. In Menden stand ihr seit ihrer Gründung durch Erzbischof Anno im Jahre 1064 ein Drittel der Kirche zu. Gleichfalls erscheint die Kirche von Niederpleis unter den damaligen Schenkungen Annos des Heiligen.

Ausser den Symbolen des Landesherrn und des Inhabers des Kirchenpatronats kommen die Wappenmotive der bereits 1139 erscheinenden ehemaligen Grund- und Burgherren von Menden und in zweiter Linie der seit dem

An
den k. Herrn Amtsbürgermeister
des Amtes

M e n d e n (Siegkreis).

15. Jahrhundert im Besitz der Burg Niederpleis befindlichen Herren von Lüninck in Betracht.

Schliesslich können auch die Symbole der Pfarrpatrone St. Augustin für Menden und St. Martin für Niederpleis Verwendung finden.

Da Menden Sitz und Namensträger des Amtes ist, legen wir Ihnen folgende Lösung nahe. Im Schildhaupt des geteilten Schildes ein schreitender roter bergischer Löwe im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum bergischen Lande, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbern und blau geschachtes Feld von 8 zu 8 Plätzen. Als andere Gestaltung wäre ein Schild mit dem steigenden bergischen Löwen, der mit seinen Pranken den Mendenschen Schild betreut, zu erwägen. Auch eine Verbindung des Mendenschen und Lüninck'schen (Sperling) Wappens oder andere Zusammensetzungen auf Grund der obigen Angaben kommen in Betracht.

Zur Anfertigung der Entwürfe für das Wappen und Siegel empfehlen wir Ihnen den hiesigen Heraldiker Richard Schwarzkopf, Kaiserswertherstr. 162.-

Voelmer

Herrn Richard S c h w a r t z k o p f

D ü s s e l d o r f
Kaiserswertherstr.162

Abt.H. 19.Januar 1935.

Für das hiesige Amt ist die Einführung eines Amtswappens in aussicht genommen. Zu diesem Zweck habe ich mit dem dortigen Preuss. Staatsarchiv in ~~Düsseldorf~~ ^{gummen} ~~Düsseldorf~~ Fühlung ~~und~~ gestatte ich mir, eine Abschrift des mir zugegangenen Schreibens zur gefl. Kenntnis in der Anlage beizufügen. Ich frage nunmehr hiermit an, ob Sie bereit sind, die Vorarbeiten für die Anfertigung eines Wappens zu übernehmen und welche Kosten dadurch voraussichtlich entstehen. Beschleunigung der Angelegenheit ist erwünscht.

Heil Hitler!

///

2. Nach drei Wochen. *1935*

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Herrn Richard Schwartzkopf

D ü s s e l d o r f
Kaiserswertherstr.162

28. Jan. 1935

abt. H.

1. Februar 1935.

Abt. H. 28.1.1935
Auf Ihr Angebot erteile ich hiermit Auftrag für die Herstellung eines Entwurfs und die Ausführung eines Wappens für das Amt Menden zum Gesamtpreise von 150,- Rm. Ich bitte die Unterlagen baldigst hier zur Vorlage zu bringen.

Heil Hitler!

///
2. Nach einem Monat. *1/3*

Al

St. A. Sankt Aug., ME 1301, Bl. 28

Herrn Bürgermeister des Amtes

St. A. Sankt Aug., ME 1301, Bl. 28

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 28
Düsseldorf, dem 28. Januar 1935

RS



An den

Herrn Bürgermeister des Amtes

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 31. JAN. 1935
Abt. 2

Menden/Siegburg-Mülldorf

RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 32546

Ihr Zeichen
Abt.H.

Ich erhielt Ihre Unterlagen des hiesigen
Preuss.Staatsarchivs zwecks Anfertigung eines
Wappens. Für den Entwurf und die Ausführung
(Reinzeichnung) des Wappens mit dazugehörigen
Siegelentwurf berechne ich den Betrag von R.M.150.--
Ich bitte um gefl. Nachricht.

Heil H i t l e r !

*Protokoll geöffnet.
Imt Heiden,
Kreis Brühl.*

R. Schwarzkopf

k.Amts-

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 30

Herrn Richard Schwartzkopf

D ü s s e l d o r f

Kaiserswertherstr.162

Abt.H.

7.März 1935.

Herstellung eines Entwurfs und Ausführung
eines Wappens.

Am 1. Februar ds. Js. habe ich Sie gebeten, die Herstellung eines Entwurfs und die Ausführung eines Wappens für das Amt Menden zu übernehmen. Da am 11. ds. Mts. voraussichtlich die Amtsältesten zu einer Sitzung zusammentreten, darf ich um gefl. Mitteilung bitten, ob es möglich ist, den Entwurf eines Wappens bis dahin fertigzustellen.

Ihrem gefl. Antwortschreiben sehe ich entgegen.

Heil Hitler!

///

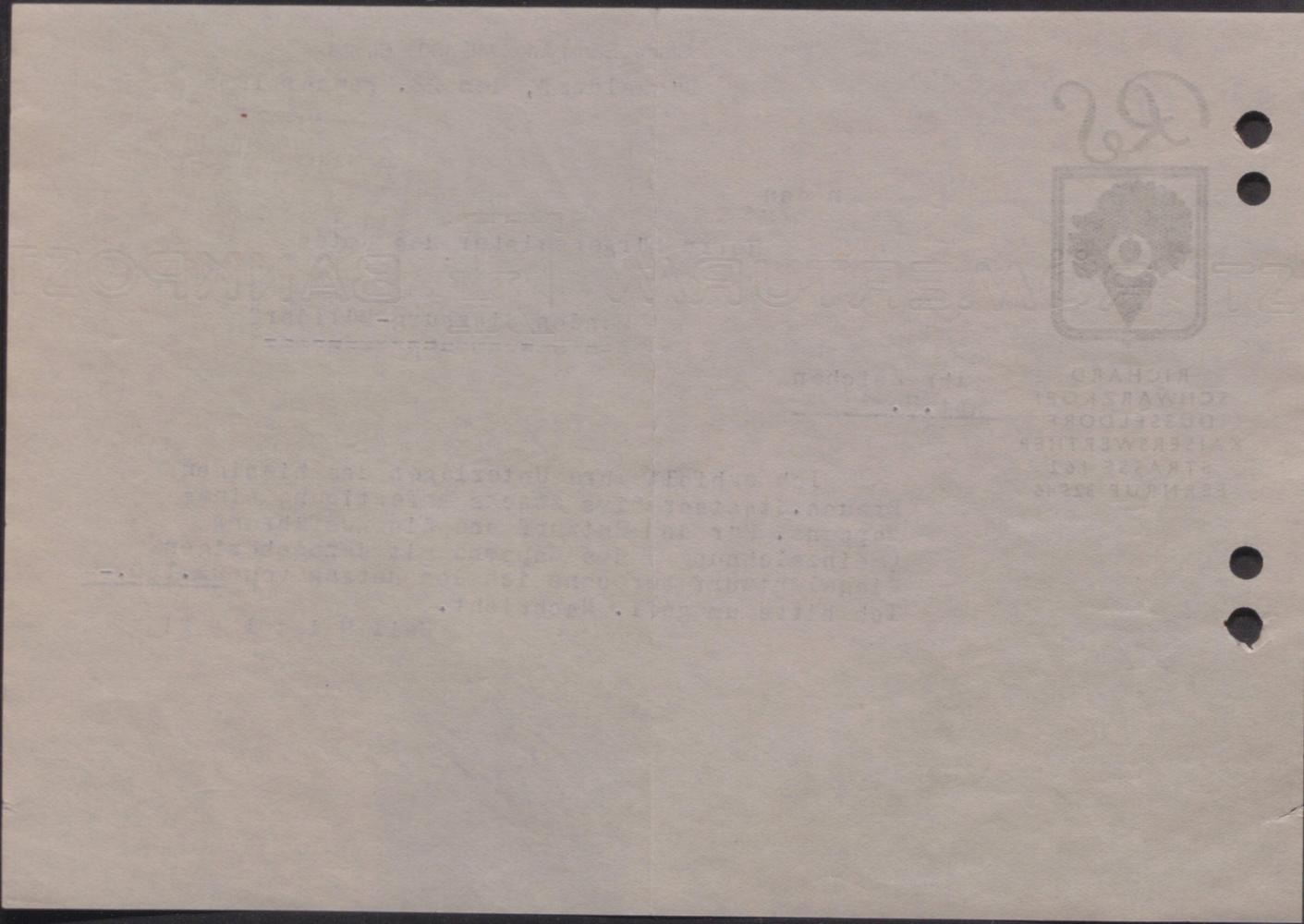
///

2.W.Vorlage am 10. ds. Mts.

Handwritten initials and date: nw 213 35

Handwritten signature

Handwritten mark



StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 31
Düsseldorf, den 9. März 1935



RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 32546

An den

K. Amtsbürgermeister des Amtes Menden

Siegburg-Mülldorf

Rathaus Siegburg-Mülldorf

Ihr Zeichen
Abt.H.

Eing: 11. März 1935

Abt:

Betr. Herstellung eines Entwurfs u. Ausführung eines Wappens.-

Auf Ihr Schreiben vom 7. d. Mts. übersende ich Ihnen einliegend 3 Vorschläge für das Wappen des Amtes Menden.

Ich habe mich hauptsächlich an den letzten Absatz des an Sie gerichteten Schreibens des Preuss. Staatsarchiv in Düsseldorf vom 16. Januar 1935, gehalten.

Zu Entwurf 1)
Im Schildhaupt des geteilten Schilden ein schreitender roter Berglöwe im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Berglande, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbernes und blau geschachtetes Feld von 8 zu 8 Plätzen.

Zu Entwurf 2)
Ein geteilter Schild im oberen Teil ein wachsender Berglöwe im unteren Teil der Mendensche Schild.

Zu Entwurf 3) Ein Schild mit dem steigenden Berglöwen der in seinen Pranken den Mendenschen Schild betreut. In der oberen rechten Ecke des Schildes der von Lünincke Sperling.

Nach Genehmigung eines der 3 Entwürfe bitte ich mir die betr. Skizze zur Ausführung wieder einsenden zu wollen.

Heil Hitler!



2.

Abb. 3



B.

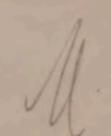
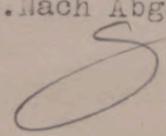
Abb. 4.

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
S i e g b u r g.

K.VII.2222 5.3.35 Abt.H. 22.3.1935.
Einführung eines Wappens.

Den Amtsältesten haben in der
letzten Sitzung verschiedene
Entwürfe zu einem Amtswappen vor-
gelegen. Ein Entwurf soll nunmehr
ausgearbeitet werden und ist mit
der Vorlage innerhalb eines Monats
zu rechnen. Ich bitte bis dahin
einen Ausstand zu erteilen.

///
2. Nach Abgang von 1



k.

den Herrn Landrat
Kommunale Kreisverwaltung

Siegburg.

Rathaus Siegburg-Mülldorf

Eing. 11. MAI 1935

Abt. H.

K.VII.2222

3.5.35

9. Mai 1935.

~~Kreis-Kommunal-Verwaltung~~
des Siegkreises
eing. 11 MAI 1935
Abt. H.

Handwritten signature

Herstellung eines Amtswappens.

Nach Anhörung der Amtsältesten ist Auftrag zur Herstellung eines Amtswappens erteilt worden. Die Unterlagen liegen mir jedoch noch nicht vor, so dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung dazu noch nicht eingeholt werden kann. Ich bitte deshalb zur Erledigung der vorbezeichneten Verfügung um Erteilung eines weiteren Ausstandes auf die Dauer eines Monats.

///

///

2. Schwartzkopf ist mitgeteilt worden, dass er mit Ausführung warten solle, sofern noch nicht begonnen sein sollte. Es ist eine Änderung des Entwurfs beabsichtigt. Eine Zurücknahme des Auftrages finde jedoch nicht statt.

///

///

3. W. Vorlage bei Eingang der Antwort evtl. am 20. ds. Mts.

Handwritten notes:
Abt. 17 5.35
Signature

Handwritten signature

Handwritten mark

k.

Herrn Richard Schwartzkopf

Düsseldorf

Kaiserswertherstr. 162.

Abt. H.

22. Mai 1935.

Am 9. Mai ds. Js. habe ich gebeten, die Herstellung eines Wappens für das Amt Menden für kurzer Zeit auszusetzen, sofern mit der Anfertigung noch nicht begonnen sein sollte. Gleichzeitig bat ich darum, mir den Stand der Sache und Ihre Entscheidung bekannt zu geben. Eine Antwort ist mir jedoch inzwischen nicht zugegangen. Da seitens der Aufsichtsbehörde fortgesetzt auf die Erledigung gedrängt wird, bitte ich doch umgehend mitzuteilen, ob die Herstellung des in Auftrag gegebenen Amtswappens begonnen und bis zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich beendet ist oder aber, ob die Arbeiten vorerst ausgesetzt werden konnten.

///

///

2. Nach einer Woche.

Handwritten notes:
Abt. 22/5 35

Handwritten signature

Handwritten mark

k.

Herrn Richard Schwartzkopf

Düsseldorf
Kaiserswertherstr.162

Abt.H.

1.Juni 1935.

Am 9.und 22.Mai ds.Js.habe ich Sie gebeten,mit-
zuteilen,bis zu welchem Zeitpunkt voraus sichtlich
das Wappen des Amtes Menden nach Ihren Vorschlage
fertiggestellt sei.Gleichzeitig bat ich darum,so-
fern dies noch möglich sei,mit der Fertigstellung
vorerst zu warten.Eine Antwort ist mir bisher nicht
zugegangen.Jch bitte deshalb erneut mir den Stand
der Angelegenheit mitzuteilen,damit ich der Auf-
sichtsbehörde entsprechend berichten kann.

Heil Hitler!

ab dem 3.6.35 A.

H. H. H. H.

H. H. H.

*mit der Bitte um Anfertigung
des Wappens für Menden*

A 157/35

J. H.

A.



RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 325 46

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 38

Düsseldorf, den 10. Juni 1935

An den

Herrn Bürgermeister des Amtes Menden

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 12. JUNI 1935
Abt.: _____

Siegburg-Mülldorf
=====

Ich bitte zu entschuldigen, dass ich auf die ver-
schiedenen Anmahnungen die die Fertigstellung des
Wappens betrafen, nicht antwortete. Ich war mehrere
Wochen in einem Schulungslager infolgedessen Post und
auch Arbeit liegen bleiben musste.

Die Angelegenheit ist soweit, dass ich vor meiner
Abreise den Original-Entwurf ausgeführt hatte, lediglich
die Kopien sind noch anzufertigen. Aus Ihren Schreiben geht
nicht klar hervor ob nun die weitere Bearbeitung unter-
bleiben soll. In anderem Falle sind die gesamten Unter-
lagen bis spätestens 15. Juni in Ihren Händen. Ich bitte
um Nachricht.

Heil Hitler!

k.

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung
S i e g b u r g.

K.VII.2222 17.6.1935 Abt.H. 17.Juni 1935.

Amtswappen.

Der Entwurf des für das Amt Menden vorgesehenen
Amtswappens liegt mir bis heute noch nicht vor.
Der mit der Herstellung des Wappens Beauftragte
hat der unverzüglichen Fertigstellung nicht ent-
sprochen, sodass in der Angelegenheit eine Verzöge-
rung eingetreten ist, die ich zu entschuldigen bit-
te. Ich werde aber Gelegenheit nehmen, mit dem Beauf-
tragten an einem der nächsten Tage selbst in Ver-
handlungen zu treten und hoffe ich alsdann, die
Angelegenheit in kurzer Zeit zur Erledigung zu
bringen. Ich bitte deshalb einen Ausstand bis zum
15. Juli ds. Js. zu erteilen.

Heil Hitler!

18.6.35 [Signature]

2. Wiedervorlage nach Abgang von 1.

[Handwritten mark]

1. Professor Schwartzkopf mit mir einen
persönlichen Bekanntschaft aus Anlass der
Wahl zum Vizepräsidenten der Verwaltungsausschusses
Zukunftskommissionen und Gruppenarbeit.
Sollt man nicht Zukunft nicht
sicherer.

10.7.35

4. Briefi reichte.

J. N. 617 1935

x. N. 617 1935

[Handwritten signature]

Amtsbeigeordneter

[Handwritten mark]

k.

Herrn Professor R. Schwartzkopf

Düsseldorf
Kaiserswertherstr. 162

Abt. H.

15. Juli 1935.

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen vor kurzer
Zeit geführte Unterredung über die Herstellung
eines Entwurfs des Amtswappens des Amtes Menden
gestatte ich mir anzufragen, ob nach den Ihnen
überlassenen Unterlagen eine Änderung des ur-
sprünglichen Entwurfs angebracht erscheint. Ge-
gebenenfalls bitte ich mir Ihre Vorschläge einzu-
bringen. Die überlassenen Unterlagen erbitte ich
demnächst zurück.

Heil Hitler!

J. V.

Amtsbeigeordneter.

k.

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung

S i e g b u r g.

VII.2222

17.6.35

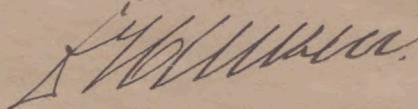
Abt.H.

15.Juli 1935.

Amtswappen.

Die Unterlagen in der vorstehend bezeich-
neten Angelegenheit konnten noch nicht fer-
tiggestellt werden. Ich bitte deshalb um
Erteilung eines weiteren Ausstandes auf die
Dauer eines Monats.

J. V.



Amtsbeigeordneter.

18.8.35

A.W. Vorlage am 15.8.35.

J. V.

1301/41

A

StadtA Sankt Aug., ME 1301 / Bl. 41

Größe:



Führer - *Reinhold*

7. März

Wien
Kaiserin Elisabeth
Kronprinzessin
Kaiserin Elisabeth
Kronprinzessin
Kaiserin Elisabeth
Kronprinzessin



StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 42

Düsseldorf, den 20. Juli 1935

Rathaus Siegburg

Eing.: 23. JUL 1935

An den

K. Amtsbürgermeister des Amtes Menden

Siegburg-Malldorf



RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 32546

Antwortlich Ihres Schreibens vom 15.d.Mts. teile ich Ihnen mit dass in Uebereinstimmung mit dem Staatsarchivdirektor Dr.Vollmer die Aenderung des Mendens Wappens nicht in Frage kommt da der Schild mit den drei Barschen eine spätere Zutat der betr. Familie ist.

Sollte ich weiter keine Nachricht von Ihnen erhalten, so werde ich die Angelegenheit im ursprünglichen Sinne fertigstellen.

Heil H i t l e r

K. Schwarzkopf

Stadt A Sankt Aug. ME 1301, Bl. 43
Düsseldorf, den 6. August 1935



RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 32546

An den

K. Amtsbürgermeister des Amtes Menden

Siegburg-.Mülldorf
=====

Königs Siegburg
AUG 1935
Ff. 11

Einliegend sende ich Ihnen das ausgeführte Original des Wappens Menden mit dazugehöriger Siegelzeichnung. Von jedem Original liegen 2 Kopien bei. Die Beschreibung des Wappens lautet folgendermassen :
"Im Schildhaupt des geteilten Schildes ein schreitender roter bergischer Löwe im silbernen Felde. Im unteren Teil das Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbern und blau geschachtetes Feld. "

Wie ich Ihnen schon mitteilte ist die Anbringung des Wappens mit den drei Bärchen nicht möglich da sie eine spätere Zutat des Menden'schen Wappens ist.

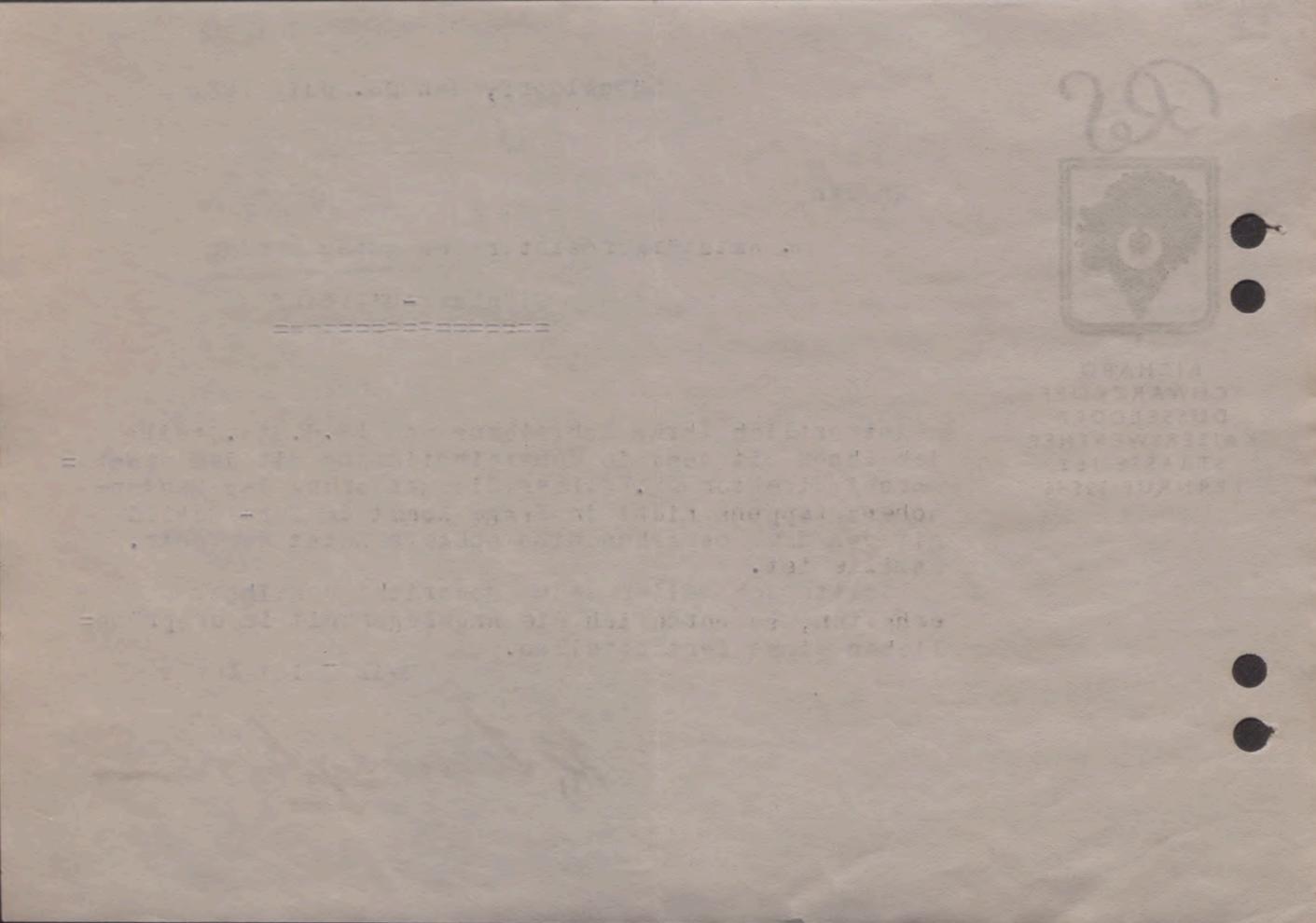
Die Originalzeichnung dürfte eingerahmt als Wandschmuck für das Amtszimmer Verwendung finden. Von der Originalzeichnung können durch photographische Verkleinerung die Stempel für die Siegel in beliebiger Grösse hergestellt werden. Beschreibung des Wappens Proff-Irnich nebst drei Photos anbei zurück.

Heil H i t l e r !

R. Schwarzkopf

Menden photo

POST RÖMERTURN B



Bürgermeisteramt Menden zu Siegburg-Milldorf.

An

die **Polizeiverwaltung**

zu

*Menden den 11.10.1938
an Herrn Schickardt
Burgscheidings*

Krug

Portopflichtige Dienstsache.

frei!



LEHMANN
KASSE 142
DUSSELDORF
SCHWARZKOPF
RICHARD

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'BANKPOST' and 'RÖMERTURM' are visible.]

folgende Niederschrift aufgenommen:

"Für das Amt Menden ist beabsichtigt, ein Amtswappen einzuführen. Verschiedene Entwürfe lagen den Amtsältesten zur Beratung vor. Der vorliegende Entwurf Nr. 1 wurde zur Einführung als Wappen als am besten geeignet angesehen."

Der Entwurf 1 entspricht dem des Professors Schwartzkopf in Düsseldorf, wie er vorseitig kurz beschrieben ist.

Unter Beifügung zweier Entwürfe bitte ich dem vorliegenden Antrage zu entsprechen.

137
2. Nach einem Monat.

[Handwritten signature]

Herrn Professor Schwartzkopf
Herrn Professor Schwartzkopf

D ü s s e l d o r f
Kaiserswertherstr. 162

Abt. H. 10. September 1935.

Amtswappen.

Den von Ihnen aufgestellten Entwurf eines Amtswappens habe ich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Für die von Ihnen geleisteten Arbeiten gestatte ich mir hiermit bestens zu danken. Die hiesige Amtskasse ist angewiesen, den Rechnungsbetrag von 150,- Rm an Sie alsbald zu überweisen.

Zu verschiedenen Zwecken werden hierselbst noch drei Abschriften der Entwürfe benötigt. Ich gestatte mir deshalb zu bitten, diese drei weiteren Ausfertigungen herzustellen und nach hier zu übersenden, da ich annehmen darf, dass Ihnen die Unterlagen noch vorliegen.

1110.35 H.
2. Nach zwei Wochen.

J. V.
[Handwritten signature]
Amtsbeigeordneter.

A

Der Landrat des Siegkreises
 Kommunale Kreisverwaltung
 Hauptabteilung.
K.VII.Nr.7814

Siegburg, den 15. August 1935.

Urschr. mit Anl.
 dem Herrn Regierungspräsidenten
K ö l n

weitergereicht mit der Bitte, die gutachtlichen Äusserungen des Staatsarchivs in Düsseldorf und des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem einholen und die Verleihung des Wappens herbeiführen zu wollen.

J. V.
 gez. Herchenbach.

Der Regierungspräsidenten
I.E.1364/35

Köln, den 22. August 1935.

U. nebst 3 Anl. gegen Rückgabe
 a. dem Preuss. Staatsarchiv in Düsseldorf
 mit der Bitte um Begutachtung und Weitergabe
 b. das Geheime Staatsarchiv in Berlin Dahlem
 mit der gleichen Bitte übersandt.

Jm Auftrage:
 Dr. Bernhardt.

Preuss. Staatsarchiv.
St.A.Nr.2264.

Düsseldorf, den 27. August 1935.

Urschr. nebst Anl.
 dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin Dahlem
 ergebenst übersandt.

Gegen den Wappenentwurf bestehen hier keine Bedenken.
 Bei der Ausführung ist die Blaufärbung der Zunge des Berg.
 Löwen nachzuholen.

gez. V o l l m e r.

G.St.A.Nr.2235/35.

Berlin-Dahlem, den 9.9.1935.

Urschr. mit den Anlagen
 dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln
 zurückgesandt. Wir schliessen uns dem Gutachten des Staatsarchivs in Düsseldorf an.

Geheimes Staatsarchiv.
 gez. Unterschrift.

Der Regierungspräsident.
I.E.1364/35

Köln, den 13. September 1935.

Urschr. mit Anl. gegen Rückgabe
 dem Herrn Bürgermeister in Menden
 d.d. Herrn Landrat in Siegburg
 mit dem Ersuchen zurückgesandt, die Blaufärbung der Zunge
 des bergischen Löwen in den beiliegenden Wappenentwürfen
 nachzuholen.

Jm übrigen weise ich auf den mit meiner Verfg. vom 5.9.
 1935 -I.E.1430/35 - mitgeteilten Erlass des Herrn Ober-
 präsidenten der Rheinprovinz hin und ersuche genau danach
 zu verfahren.

J. Auftrage:
 gez. Dr. Bernhardt.

Der Landrat des Siegkreises.
K.VII.8860

Siegburg, den 19.9.1935

G.R. mit Anl. dem Herrn Bürgermeister
Siegburg-Mülldorf
 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung im Sinne der
 anliegenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in
 Köln vom 13. ds. Mts. I.E.1364/35.
 J.A. gez. Herchenbach.

Der Amtsbürgermeister.
Abt.H.

Siegburg-Mülldorf, den 27. Sept. 1935.

Kurze Beschreibung

Über die historische und die heraldische Bedeutung des
 Entwurfs des Wappens des Amtes Menden.

Nach der Anregung des Preussischen Staatsarchivs
 in Düsseldorf zeigt der von Professor Richard Schwartz-
 kopf in Düsseldorf hergestellte Entwurf des Wappens des
 Amtes Menden einen geteilten Schild. Im oberen Teil ist
 ein schreitender roter Bergischer Löwe im silbernen
 Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Bergischen Lande
 und im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Men-
 den ein silbern und blau geschachteltes Feld von acht
 zu acht Plätzen dargestellt.

Die zum heutigen Amt Menden gehörenden Gemeinden
 waren früher im Kirchspiel Niederpleis im bergischen
 Amt Blankenberg zusammengeschlossen. Graf und Herzog
 von Berg hatte in verschiedenen Orten Rechte inne. Be-
 reits im Jahre 1139 erscheinen die damaligen Grund-
 und Burgherren von Menden, deren Wappenmotive in den
 vorliegenden Entwurf des Wappens des Amtes Menden
 übernommen worden sind.

Da Menden Namensträger des Amtes ist, wurde neben
 dem roten Bergischen Löwen das Wappenmotiv der ehema-
 ligen Grund- und Burgherren von Menden bei der Auf-
 stellung des vorliegenden Entwurfs verwandt.

J. Müller

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Beratung mit den Amtsältesten.

Anwesend waren
 Amtsbürgermeister Söntgen
 und 13 Amtsälteste.

Verhandelt!

Siegburg-Mülldorf, den 11. März 1935.

Die Amtsältesten des Amtes Menden traten nach vorheriger ordnungsgemässer Einladung zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen. Zur Tagesordnung standen folgende Gegenstände:

pp.

Einführung eines Wappens für das Amt Menden.

Nachdem der Vorsitzende die Gegenstände der Tagesordnung nochmals erläutert hatte, wurde über den wesentlichen Inhalt der Beratung folgende Niederschrift aufgenommen:

pp. Für das Amt Menden ist beabsichtigt, ein Amtswappen einzuführen. Verschiedene Entwürfe lagen den Amtsältesten zur Beratung vor. Der vorliegende Entwurf Nr. 1 wurde zur Einführung als Wappen als am besten geeignet angesehen.

gez. S ö n t g e n

k. Amtsbürgermeister.

B e s c h l u s s .

Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird als Wappen des Amtes Menden der von Professor R. Schwartkopf in Düsseldorf hergestellte Entwurf Nr. 1 eingeführt, der im oberen Wappenschild einen schreitenden bergischen Löwen als Symbol der Zugehörigkeit zum bergischen Lande und im unteren Teile das Wappenmotiv der Herren von Menden mit einem silbern und blau geschachtelten Feld von acht zu acht Plätzen zeigt.

Siegburg-Mülldorf den 27. Sept. 1935.

Der Amtsbürgermeister.
Abt.H.

Siegburg-Mülldorf, den 23.9.1935.

1. Muster des eig. Vork. ist für Anlagen:

Urschr. dem Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung

S i e g b u r g

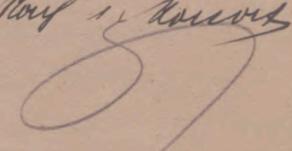
unter Beifügung eines neuen Entwurfs des Amtswappens des Amtes Menden zurückgereicht. Die Blaufärbung der Zunge des bergischen Löwen ist bei diesem Entwurf nachgeholt.

Entsprechend dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 31. August ds. Js. - mitgeteilt durch dortige Verfügung vom 18. ds. Mts. Aktenzeichen K.VII.

Nr. 8538- ist dem vorliegenden ^{Urschr.} ~~Entwurf~~ lediglich ein Entwurf des Amtswappens beigelegt.

Jch bitte nunmehr in Vorschlag zu bringen, dem Antrag des Amtes Menden auf Verleihung des vorgesehenen Wappens zu entsprechen.

2. Vorz. in Kopie.



U.

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung.
K.VII.Nr.8860

Siegburg, den 24.9.1935.

G.R. mit Anl.
dem Herrn Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf

mit dem Ersuchen um Beifügung eines zweiten Wappenentwurfs.

Ferner ersuche ich in je dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a. eine Beschreibung über die historische und heraldische Bedeutung des Wappens,
- b. ein Beschluss des Amtsbürgermeisters über die Annahme des Wappens,
- c. eine Ausfertigung ein Auszug aus der Niederschrift über die Anhörung der Amtsältesten.

J.A.
gez. Herchenbach.

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 27.9.1935.

Abt.H. 1. Unter die Orig. Verfg. des Herrn Landrats ist zu setzen:
Urschr. nebst Anl.

dem Herrn Landrat
Kommunale Kreisverwaltung
Siegburg

nach Erledigung zurückgereicht.
///

2. Nach einem Monat.

[Signature]
 Siegburg-Mülldorf, den 26.10.35.
 1. die Ausfertigung ist noch nicht
 2. noch nicht abgemacht

1. die Ausfertigung ist noch nicht
abgemacht.

2. Nach 1 Monat.
J.A. 20.12.1935.

J.A. 20.12.1935.

v. Amtsbürgermeister
[Signature]

1. die Ausfertigung ist noch nicht
abgemacht.

2. Nach 1 Monat.
J.A. 20.12.1935.
v. Amtsbürgermeister

1. keine Entscheidung fehlt noch.
2. Nach 1 Monat.

Siegburg-Mülldorf, 20.12.36
Der Amtsbürgermeister

[Signature]

[Signature]

Ich verleihe hiermit auf Grund § 12 der Ver-
ordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. 10. 1934
an die Vorschriften der DGO., vom 13. 7. 1935 in Ver-
bindung mit §§ 11, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeinde-
ordnung vom 30. Januar 1935 dem Amte Menden (Sieg-
kreis), das Recht zur Führung eines Gemeindewappens
nach dem dieser Genehmigung beigegebenen Entwurf.

Koblenz, den 4. Januar 1936



Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Dr. Bismarck

G.Nr. 741/35.



Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Dr. Bismarck

G.Nr. 741/35.

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung

S i e g b u r g .

K.VII.753

23.I.1936

Abt.I.702

29.Januar 1936.

Gemeindewappen f r das Amt Menden.

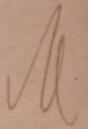
Den Empfang der von dem Herrn Oberpräsidenten
der Rheinprovinz ausgefertigten Verleihungsur-
kunde habe ich beiliegend bestätigt.

1 Anl.

///

///

2.Nach Abgang von 1.



den Herrn Professor Richard Schwarzkopf

Düsseldorf.
Kaiserswertherstr.162

Abt.I.702 / 1. Februar 1936.

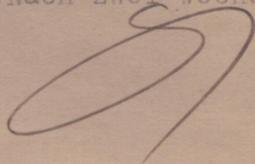
Abt. I. 702
Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Düsseldorf hat durch Erlass vom 4. Januar ds. Js. den von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf als Amtswappen dem Amte Menden verliehen. Gleichzeitig ist aber aufgegeben worden, weitere drei Ausfertigungen zur Vorlage zu bringen. Ich darf Sie deshalb bitten, die geforderten Ausfertigungen noch anfertigen zu lassen und mir mit Ihrer Kostenrechnung zuzustellen. Auf der beiliegenden Ausfertigung bitte ich die Blaufärbung der Zunge nachzuholen.

Für Ihre Bemühungen sage ich besten Dank.

///

///

2. Nach zwei Wochen.



Herrn Professor Richard Schwarzkopf

Düsseldorf
Kaiserswertherstr.162

Abt.I. 702 / 7. Februar 1936.

Abt. I. 702
Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 1. Februar ds. Js. und bitte unter Beifügung des von Ihnen aufgestellten Entwurfs eines Siegels des Amtes Menden die Inschrift derart zu vervollständigen, dass der Zusatz "Rheinl." erscheint. Es gibt verschiedene Orte mit dem Namen Menden und sollen Verwechslungen deshalb nach Möglichkeit vermieden werden. Bescheinigung wird erbeten. Für Ihre Mühewaltung sage ich besten Dank. Ihre Kostenrechnung bitte ich beizufügen.

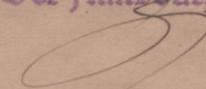
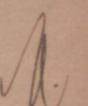
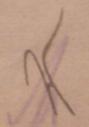
1. Auf 2 Wochen

1. Keine Mitteilung steht noch aus

2. Nach 2 Wochen

Siegburg-Mülldorf, 21/II. 36

Der Amtsbürgermeister

5. März 1936.

I 1099

An

Herrn Professor H. Schwartzkopf

in

Düsseldorf.

Kaiserswertherstr. 162

Am 1. und 7. Februar ds. Js. hatte ich Sie gebeten, das Siegel des Amtes Menden zu vervollständigen und verschiedene Ausfertigungen des Wappens herzustellen. Seitens der Aufsichtsbehörd wird auf die Vorlage dieser Unterlagen gedrängt. Ich darf Sie deshalb bitten, die Unterlagen alsbald fertigzustellen. Am Dienstag, den 10. ds. Mts. hat während der Vormittagsstunden ein Beamter der hiesigen Verwaltung dort dienstlich zu tun. Er wird sich erlauben, bei Ihnen vorzusprechen und bitte ich ihm nach Möglichkeit der fertigen Unterlagen mitzugeben. Ihre Kostenrechnung wollen Sie gleichfalls beifügen.

ab am 6. 11. 36

Für Ihre Mühe waltung sage ich im voraus besten Dank.

J. V.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

2. Nach einer Woche.

A

M

Der Landrat des Siegfrieses

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 55

Kommunale Kreisverwaltung

27. Februar 1936.

Hauptabteilung

Siegburg, den
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

K.VII. Nr. 753.

(Bei Antwort bitte angeben.)

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 2. MÄRZ 1936
1099

An den
Herrn Amtsbürgermeister

in Siegburg-Mülldorf.

Mit Verfügung vom 23. Januar 1936 K.VII Nr. 753 habe ich Sie ersucht, mir bis zum 15. Februar ds. Js. drei Entwürfe des genehmigten Wappens vorzulegen. Bisher ist jedoch lediglich der Empfang der von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgefertigten Verleihungsurkunde bestätigt worden. Ich ersuche, mir nunmehr bis spätestens 10. März ds. Js. die von dem Herrn Oberpräsidenten angeforderten 3 Entwürfe des genehmigten Wappens einzureichen.

I.A.
gez. Herchenbach.
Beglaubigt

Herchenbach

W

*Das Landratsamt ist
auf diese Angelegenheit
bzgl. 5/3 31.*

*i. Auftr. Landrat
in Siegburg-Mülldorf
als Vorsitzender des Ausschusses*

H. Pöhl & Pöhl
L. A. 187/1936
H. Pöhl

Der Landrat des Siegtreffes
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
K.VII. Nr. 753-

Der Landrat des Siegtreffes
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung

Stadt Sankt Aug. ME 1301, Bl. 56

Siegburg, den 14. März 1936.
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

K.VII. Nr. 753-
(Bei Antwort bitte angeben.)

Rathaus Siegburg-M
Eing.: 13.27
16. MARZ 1936
Abt.: 1

An den
Herrn Amtsbürgermeister

in Siegburg-Mülldorf.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom
23. 1. 1936 und 27. 2. 1936 K.VII. Nr. 753
ersuche ich nochmals um umgehende Vorlage von
3 Entwürfen des genehmigten Wappens des Amtes
Menden.

Rrist: 25. 3. 1936.

I. A.
gez. Herchenbach,
Beglaubigt:

H. Herchenbach

H. Herchenbach

25.März 1936.

I 1227/

An

den Herrn L a n d r a t
Kommunale Kreisverwaltung

in

S i e g b u r g .

Betr.Vorlage von drei usfertigungen des
genehmigten Amtswappens.
Verfügung vom 14.März 1936 K.VII.753.

Der Hersteller des Wappens, Professor R.

Schwartzkopf in Düsseldorf ist von mir ^{worden} gebeten,

drei weitere Ausfertigungen davon zum Zwecke der

Vorlage an die aufsichtsbehörde zuzusenden.

Trotz Erinnerung ist dies bisher unterlassen

worden. Ich bitte deshalb zur Erledigung der

vorstehend bezeichneten Verfügung um Bewilli-

gung eines kurzfristigen Ausstandes.

2. Professor R. Schwartzkopf erneut erinnern.

3. Nach zwei Wochen.

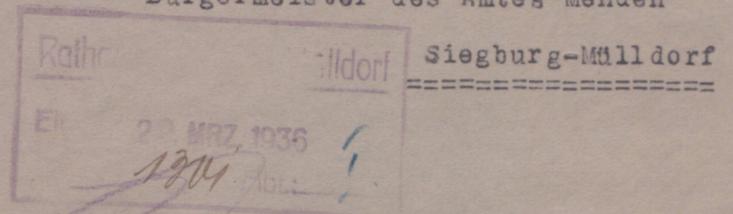
StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 58
Düsseldorf, den 27.III.1936



RICHARD
SCHWARZKOPF
DÜSSELDORF
KAISERSWERTHER
STRASSE 162
FERNRUF 32546

An den

Bürgermeister des Amtes Menden



Einliegend sende ich Ihnen 3 kolorierte Wappen-
abzüge und die neue Originalzeichnung des Siegels mit
dem Zusatz Rhld. Da ich durch Wahlpropaganda stark in
Anspruch genommen war bitte ich die Verzögerung zu
entschuldigen.

Heil Hitler!

R. Schwarzkopf

30.März 1936.

I 1301

An

den Herrn Landrat
Kommunale Kreisverwaltung

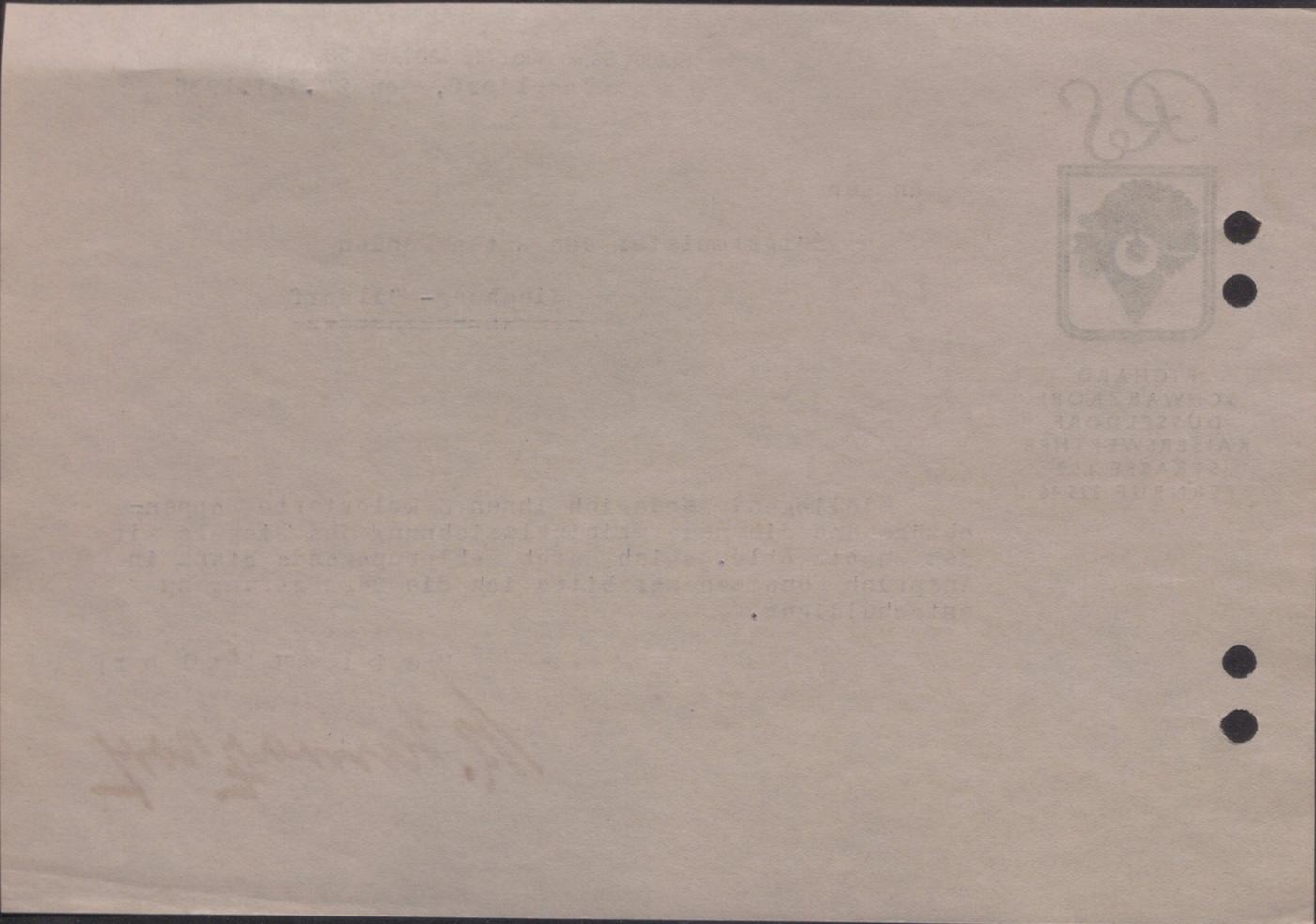
in

Siegburg.

Betr.Wappen des Amtes Menden.
Verfügung vom 23.I.1936 K.VII.753.

In der Anlage bringe ich in Erledigung der vorstehend bezeichneten Verfügung drei Entwürfe des für das Amt Menden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4.Januar ds.Js.verliehenen Wappens zur Vorlage.

Die Verzögerung ist deshalb eingetreten, weil der Hersteller des Entwurfs, Professor R.Schwartzkopf in Düsseldorf, die erbetenen weiteren Entwürfe erst heute zugesandt hat.



30.März 1936.

I 1301

An

Herrn Professor R.Schwartzkopf

in

Düsseldorf.

Kaiserswertherstr.162

Hiermit bestätige ich den Eingang von drei Entwürfen des für das Amt Menden genehmigten Wappens. Mit Schreiben vom 1. Februar ds. Js. hatte ich gebeten, weitere drei Entwürfe herzustellen und auf einem Entwurf die Blaufärbung der Zunge nachzuholen. Die vierte Ausfertigung war für die hiesigen Akten bestimmt. Ich darf deshalb annehmen, dass Ihnen eine Ausfertigung noch vorliegt und bitte um Übersendung nach hier.

Ihre Kostenrechnung über den Betrag von 27,50 Rm habe ich heute zur Zahlung angewiesen.

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 60

30.März 1936.

I 1301

Firma

W.Reckinger

in

Siegburg.

In der Anlage übersende ich die Originalzeichnung des für das Amt Menden in Frage kommenden Siegels. Ich bitte nach dieser Zeichnung sieben Siegel anfertigen zu lassen und mir zuzustellen. Der Umfang des Siegels darf jedoch nicht den Umfang bzw. die Größe der bisherigen Siegel überschreiten. Einen Abdruck des bisherigen Siegels habe ich deshalb nebenstehend beigelegt.

Ich bitte um Beschleunigung.

Die Originalzeichnung erbitte ich demnächst zurück.

ab dem 30. IV. 36

lll
Kaufmannsrechnung über 27,50 Rm. zum Zahlung
4. nach einem Monat.
lll

5. März 1936
[Signature]

[Handwritten mark]

1. im Ringel eing. von
d. j. + a.
S. M. 2214 1936.
+ angeschlossen

[Handwritten signature]
[Handwritten mark]

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 61

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung

Siegburg, den 5. März 1936
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

Hauptabteilung

K.VII Nr. 2222

(Bei Antwort bitte angeben.)

Rathaus Siegburg-M. J. J. J.
Eing.: 11. MRZ 1936
Abt.: [Handwritten]

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Willdorf

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11. Dezember 1934 K.VII Nr. 1872 ersuche ich um Bericht bis zum 1. April d. Js., wann mit der Vorlage eines Wapenentwurfes gerechnet werden kann.

I.A.
[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Abschrift.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
G. Nr. 741 /35.

Koblenz, den 4. Januar 1936.

Auf den Randbericht vom 9.10.35 I.E. 1364/35.

Ich habe durch Erla-ss vom heutigen Tage dem Amte
M e n d e n Siegkreis
das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen.
Die ausgefertigte Urkunde hierüber mit dem genehmigten
Wappenentwurf folgt anbei zur Zustellung an den Amts-
bürgermeister, der den Eingang der Urkunde Ihnen gegen-
über zu bestätigen hat.

Ich ersuche ergebenst, den Leiter der Gemeinde zu ver-
anlassen noch 3 Entwürfe des genehmigten Wappens als-
bald nachzureichen(vergl. erste Anweisung zur Ausfüh-
rung der DGO zu § 11, 2c), die ich an die Archivbehörde
weiterleiten werde.

In Vertretung :
gez. Dr. Schroeder.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident
I.E. 63/36

Köln, den 17. Januar 1936

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den dortigen
Bericht vom 15.8.1935 K.VII Nr.7814 zur gefl. Kenntnis.

Die beiliegende Verleihungsurkunde ersuche
ich dem Bürgermeister des Amtes Menden zuzu-
stellen. Die Zustellungsurkunde ist mir zu übersenden *sch*

3 Entwürfe des genehmigten Wappens sind mir
zwecks Weiterleitung an den Herrn Oberpräsidenten
baldigst vorzulegen.

2 Entwürfe des Wappens folgen anbei zurück.

Im Auftrage :
gez. Dr. Bernhardt.

gez. Stark.
Reg. Kanzleiang.

L.S.

Der Landrat des Siegfrieses
 Kommunale Kreisverwaltung
 Hauptabteilung

Siegburg, den 23. Januar 1936.
 Fernruf: Sa.-Nr. 2641

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 63

K.VII. Nr. 753.
 (Bei Antwort bitte angeben.)

An den
 Herrn Amtsbürgermeister

in Siegburg-Mülldorf.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 27.9. 1935 Abt. H. zur Kenntnis. Die Verleihungsurkunde sowie ein Entwurf des genehmigten Wappens sind beigelegt. Die anliegende Empfangsbescheinigung ersuche ich, mir umgehend zu zurückzureichen. Ferner ersuche ich, mir bis zum 15. Februar ds. Js. 3 Entwürfe des genehmigten Wappens vorzulegen.

I.A.

gez. Herchenbach.
 Beglaubigt

Herchenbach

Ich verleihe hiermit auf Grund § 12 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. 10. 1934 an die Vorschriften der DGO., vom 13. 7. 1935 in Verbindung mit §§ 11, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 dem Amte Menden (Siegkreis), das Recht zur Führung eines Gemeindewappens nach dem dieser Genehmigung beigegebenen Entwurf.

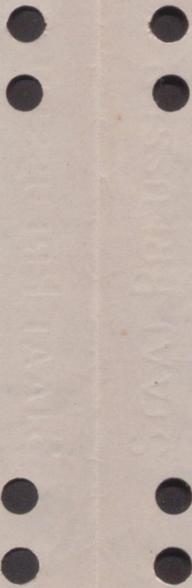
Koblenz, den 4. Januar 1936



Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:
H. Fick

G.Nr. 741/35.



Bl. 65a

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 65

Inhalt:

Das gemeinschaftliche Ausschreiben
des Rates & Ritters.

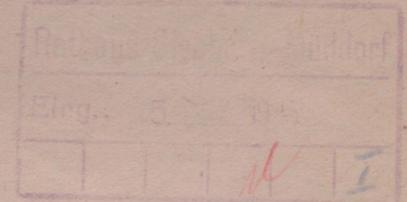
Stadt A Sankt Aug., ME 1301, Bl. 65a



Der Landrat des Siegkreises
00/1 Nr. 130 - 01

Siegburg, den 27. Nov. 1945.

An
die Herren Standesbeamten
im
K r e i s e .



Betrifft: Dienstsiegel.

Aufgrund der Verordnung des Oberpräsidenten der Nord-
Rheinprovinz in Düsseldorf vom 24. Juli 1945 (Mitteilungs- und
Verordnungsblatt Nr. 1 Seite 2) haben alle bisherigen Reichs-
und Staatsbehörden, die berechtigt waren, ein Dienstsiegel zu
führen, ihre Dienstsiegel derart abzuändern, daß an Stelle des
bisherigen Hoheitszeichens das Wappen der Rheinprovinz nach
dem im Erlass angegebenen Muster tritt. Die bisherigen Dienst-
siegel dürfen nicht mehr verwandt werden. Ich ersuche daher
für die umgehende Anfertigung des vorgeschriebenen Dienstsie-
gels Sorge zu tragen. Die Bestellung der Siegel kann bei der
Firma Hölzken in Köln, Zeppelinstraße, erfolgen.

Gleichzeitig nehme ich Bezug auf den inzwischen er-
gangenen Ergänzungserlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 17. Ok-
tober 1945 - (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 10 Seite 49) -

Die eigenen ..Siegel der Gemeinden werden hierdurch nicht
berührt.

Menden

C l a r e n z

- 1.) Die Dienstsiegel der Gemeinden
werden nicht berührt und
können weiter benutzt werden.
- 2.) z. d. A. S. H. den 6. 12. 45.

Der Amtsbürgermeister

Barden

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 67

Abschrift.

S o f o r t

HEADQUARTERS MILITARY GOVERNMENT
Regierungsbezirk Köln

808/LA&C/7/2
9. Jan. 45

Betrifft: Amtliche Siegel
An: Regierungspräsident in Köln

1. Der Gebrauch eines Siegels, der das Hakenkreuz oder andere Zeichen, Sinnbilder oder Inschriften der NSDAP, SS oder anderer nationaler Organisationen trägt, ist durch Gesetz Nr. 7 der Militärregierung verboten worden.
2. Die folgenden Regeln sollen für alle Behörden Gültigkeit haben, die ein amtliches Siegel zu gebrauchen wünschen.
 - a) Kein Siegel, das irgendeine Devise trägt, soll benutzt werden bis es von der Militärregierung gebilligt ist.
 - b) Bis zur Billigung durch die Militärregierung soll das amtliche Siegel der Körperschaft ein einfacher Kreis sein, der den vollen Titel der betreffenden Körperschaft in lateinischen Buchstaben entweder quer oder rund um das Siegel trägt.
 - c) Sobald das Zeichen durch die Militärregierung gebilligt worden ist, ist keine Änderung, Hinzufügung oder Weglassung erlaubt ohne die Erlaubnis der Militärregierung.
3. Sie sind verpflichtet, sich Faksimile von allen Siegeln und Gummistempeln, die in irgendeiner Dienststelle ihrer Verwaltung gebraucht werden, geben zu lassen und diesem Hauptquartier zur Genehmigung bis zum 24. Januar 1946 einzusenden.
2 Abschriften von jedem Faksimile sind zu senden, jeder muss die Bezeichnung der Behörde, die das Siegel oder den Stempel zu benutzen wünscht, angeben.

gez. Unterschrift.

Der Regierungs-Präsident
A 020 (P)

Köln, den 14. Januar 1946

An den Herrn Landrat in Siegburg -pp.-

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Zwecks Innehaltung des zum 24.1.1946 gesetzten Termins ersuche ich, mir von jedem dort geführten Dienstsiegel und Dienststempel einen Abdruck auf besonderem Bogen - möglichst Kopfbogen - in dreifacher Ausfertigung umgehend einzureichen.

In Vertretung:
gez. Schwidden.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat des Siebkreises

Rathaus Siegburg-Münster
Eing. 21 JAN 1946

Siegburg, den 19.1.1946

- L -

An

die Herren Amts-Bürgermeister

des Kreises.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Von jedem dort geführten Dienstsiegel und Dienststempel ersuche ich mir einen Abdruck auf besonderem Bogen in dreifacher Ausfertigung bis zum 22. ds. Mts. vorzulegen. Von den ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden ist gleichfalls ein Abdruck der von ihnen geführten Dienstsiegel und Dienststempeln zu fordern und in dreifacher Ausfertigung Ihrem Bericht beizufügen.

gez. Clarenz.
Beglaubigt:

Clarenz

21. 1. 1946

Abt. I.

1.) An

den Herrn Landrat des Siegkreises

in

Siegburg.

Betrifft: Amtliche Siegel.

Vorgang: Verfügung vom 19.1.1946 - L - .

*ab am
11.1.1946
10.*

In der Anlage überreiche ich die Bogen in dreifacher Ausfertigung vom Amte Menden und den amtsangehörigen Gemeinden Menden, Hangelar und Meindorf auf welchen je ein Abdruck der Dienstsiegel, die augenblicklich in Benutzung sind, vorhanden ist.

Für die Gemeinden Buisdorf, Niederpleis und Holzlar sind Dienststempel noch nicht in Gebrauch.

///

///

2.) *ab versch. versch. 5. Febr. 1946.*

*M
207*

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 68

Der Regierungspräsident
IE Kom 14

Köln, den 23. April 1948.

An die
Landkreisverwaltungen des Bezirks.

Siegburg.

Betrifft: Gemeindewappen.

Es besteht die Absicht, die im Regierungsbezirk Köln geführten Gemeindewappen (Siegel) zusammenzustellen und ins Archiv zu übernehmen. Ich ersuche daher um Übersendung je eines Abdruckes der Gemeindewappen (Siegel) der Ämter und Gemeinden der Kreisverwaltung in doppelter Ausfertigung bis zum 1.6.1948. Falls eine farbige Wiedergabe des Wappens nicht möglich ist, genügt eine einfarbige Abbildung mit genauer Angabe der Farben.

(L.S.)

Im Auftrage:
Gez. Lehmann.

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
00/3 Nr. 140 - 06/25-5

Siegburg, den 7. Mai 1948.

Rathaus Siegburg-Mülheim
Eing. 13. MAI 1948

An

die Herren Stadt-, Amts- u. Gemeindegeldirektoren

im

Kreisen.

pl

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Ich bitte, mir die vom Herrn Regierungspräsidenten geforderten Siegelabdrucke bis zum 25.5.1948 vorzulegen.

C l a r e n z .

Merckel

002/01

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 69

Der Amtsdirektor
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 26. Mai 1948

1.) An

den Herrn Oberkreisdirektor
in

Siegburg.

Betrifft: Gemeindewappen.

Vorgang: Verfügung vom 7. Mai 1948 - 00/3 Nr. 140 - 06/25-5.

In der Anlage überreiche ich zwei Abdrucke des Wappens
des Amtes Menden in farbiger Wiedergabe.

///
2.) Zum Vorgang. (Amtswappen) ///

B

Abschrift.

Landes-Polizeihule
B o n n
Az: IV/1-4302 - Ma/KU.

Bonn, den 27. September 1948
Rheindorferstr. 198.

An die Polizeibehörde des Regierungsbezirks Köln
- Der Polizeiausschuß -
K ö l n / Rhein.
Bonnerstr. 502.

Betr.: Wappensammlung.

Es ist beabsichtigt, in der Landes-Polizeischule Bonn eine Sammlung aller im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandenen Stadtwappen anzulegen, die zur Ausschmückung des Lehrsaalgebäudes und gleichzeitig als heimatkundliches Anschauungsmaterial dienen sollen.

Da zur Landes-Polizeischule Bonn Lehrgangsteilnehmer von allen Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet werden, dürfte diese Sammlung der heimatlichen Wappen bei allen Polizeischülern und sonstigen Besuchern der Schule großen Anklang finden.

Ich erlaube mir daher die Bitte auszusprechen, der Landes-Polizeischule Bonn Wappenbilder aus dem dortigen Dienstbereich für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen.
Die freundlichen Spender dürfen des herzlichsten Dankes aller Polizeischüler gewiss sein.

gez. G r a u e r t
Polizeirat und Schulleiter.

Die Polizeibehörde des Reg. Bez. Köln Köln, den 25. Okt. 1948.
- Der Polizeiausschuß -

An den Herrn Oberkreisdirektor des Siegkreises, S i e g b u r g.

Umstehend wird die Abschrift eines Schreibens der Landespolizeischule Bonn mit der Bitte übersandt, soweit es möglich ist, der Polizeischule bei der Sammlung von Wappen der Städte pp. behilflich zu sein.

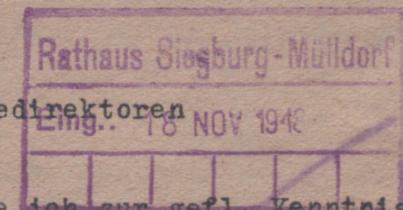
Sollten Wappen zur Verfügung gestellt werden können, wird um unmittelbare Übersendung an die Landespolizeischule Bonn gebeten.

Im Auftrage:
Der Geschäftsführer
gez. Unterschrift.

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
00/3 Nr. _____

Siegburg, den 8.11.1948.

An die
Herren Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren
im K r e i s e .



Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Ich bitte, dem Wunsche der Landespolizeischule Bonn hinsichtlich der Sammlung aller im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandenen Wappen zu entsprechen und Siegelabdrucke mit je drei Überdrucken nach hier, Kreishaus, Zimmer 20 zwecks Weiterleitung vorzulegen. Um baldgefällige Erledigung wird gebeten.

C l a r e n z .

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 71

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
- 002-01 -

Siegburg - Mülldorf, den 25.11.1948.

1.) *ab 26/11. d.* An
Herrn Oberkreisdirektor
Siegburg.

Betr.: Wappensammlung.
Bezug: Verfügung vom 8.11.1948 - 003/ Nr. -

In der Anlage überreiche ich 3 Siegelabdrucke vom Siegel
des Amtes Menden (Rhld.)

3 Anlagen! /// ///

2.) Zu den Akten.

pd

Abschrift.

Der Regierungspräsident
I P 020

Köln, den 18. April 1946.

An den Herrn Landrat in Siegburg pp.

Die Militärregierung in Köln hat unter dem 13.4.1946 - 808/IA+C/7/16 - angeordnet, daß im hiesigen Regierungsbezirk nur noch das Dienstsiegel mit dem Wappen der Nord-Rheinprovinz verwendet werden darf.

Ich ersuche, ab sofort hiernach zu verfahren und die unterstellten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Die Aufhebung des im Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 5.11.1945 - Nr. 10 Seite 49 - veröffentlichten Runderlasses über Dienstsiegel vom 17.10.1945, wonach Gemeinden, die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, dieses weiterhin in ihrem Dienstsiegel zu führen, ist beim Herrn Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz beantragt und in Kürze zu erwarten.

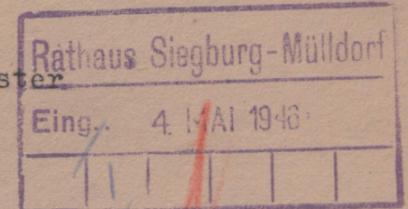
In Vertretung:
gez. Schwidden,

(L.S.)

Der Landrat des Siegkreises
00/1 Nr. _____

Siegburg, den 26. April 1946.

An
die Herren Amts- bzw. Bürgermeister
im
K r e i s e .



Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

C l a r e n z .

Menden

Der - Bürgermeister

Abt. Wohlfahrtsamt

....., den 19.....

Aktenzeichen:

An

Gegen Behändigungsschein

in

Durch die Gewährung von Fürsorge hat das hiesige Wohlfahrtsamt an Kosten insgesamt den Betrag von RM für Sie aufgewendet. Gemäß § 25 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13.2.24 sind Sie verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Ich fordere Sie daher auf, den vorgenannten Betrag in Raten von RM wöchentlich — monatlich — an die Kasse in zu zahlen. Erste Zahlung hat bis zum zu erfolgen.

Sollten Sie sich weigern, so bin ich zu meinem Bedauern gezwungen, im Klagewege gegen Sie vorzugehen.

Auszug
aus dem Mitteilungs- und Verordnungsblatt
des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom
5. November 1945, Nummer 10.

Rundlass über Dienstsiegel vom 17. Oktober 1945.

Mein Rundlass über Dienstsiegel vom 24.7.45 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt Nr. 1 S. 2 wird dahin ergänzt, dass auch diejenigen Gemeinden, die nicht zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, ihre Dienstsiegel nach Massgabe des obengenannten Rundlasses zu ändern haben. Die Gemeinden die zur Führung eines Wappens berechtigt sind, führen weiterhin das Wappen wie bisher in ihrem Dienstsiegel.

Dr. Lehr
M.d.W.d.C.b.

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 73

Der Amtsdirektor Siegburg-Mülldorf, den 6. Mai 1946.

Abt. I.

1.) An Fa. Hugo Altstaedten
in Grosskönigsdorf.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.v.Mts. bitte ich um Lieferung von weiteren 6 Stempeln "Der Amtsdirektor".

Ferner bitte ich um Übersendung von 12 Farbbändern 13 mm (schwarz).

///

///

2.) Wiedervorlage am 16. Mai 1946.

*of die 6 Stempel müssten geliefert, außerdem die
Lieferung der Farbbänder und wird gefht.*

*# #
2/ H. wvl. am 15. Juni 1946
St. Amtsdirektor*

g

Abschrift.

Übersetzung

Hauptquartier der Militärregierung
Regierungsbezirk K ö l n .

Telef.Nr. 5 41 20

So8/A+LG/7/16
1. Juli 1946.

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in K ö l n pp.

Betrifft: Amtssiegel.

- 1.) Mit Bezug auf So8/LA+C/7/16 vom 8. Februar 1946 amtliche Siegel, die von denen darin verordneten abweichen, können jetzt vom Hauptquartier genehmigt werden, vorausgesetzt, daß sie mit der Verordnung Nr. 34 der Militärregierung übereinstimmen.
- 2.) Anträge für die Benutzung derartiger Siegel müssen in Zukunft von 4 Kopien des Siegels begleitet werden.

gez. G.C. Manckton, Major.

Köln
GOM/ER

Der Regierungspräsident
I E Kom 14/ -

Köln, den 5. Juli 1946.

An die Herren Landräte des Bezirks pp.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Prien.

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
00/3 Nr. _____

Siegburg, den 12. Juli 1946.

An
die Herren Stadt-, Amts- bzw. Gemeindedirektoren
im
K r e i s e .

Eing. 16. JULI 1946

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Die Anträge auf Zulassung eines Gemeindeg Siegels sind, wie von der Militärregierung angeordnet, mit 4 Kopien des Siegels vorzulegen. Dabei ist es notwendig, daß das Siegel in seiner Art und Bedeutung beschrieben wird. Den Anträgen ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

G l a r e n z .

Mendel

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 75

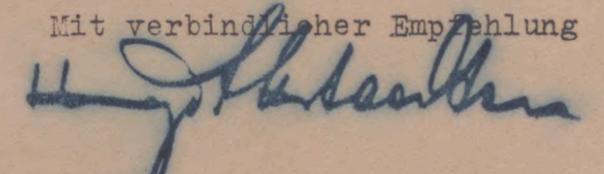
Rathaus Sankt Augustin

Auftragsbestätigung Ihr Auftrag v. 8.7.1946
Ihr Zeichen: Abt.II

Ich bestätige dankend Ihren freundlichen Auftrag auf Gummistempel.

Mit der Lieferung bitte ich Sie, sich etwa 6 bis 8 Wochen gedulden zu wollen. Seien Sie gewiss, dass hier alles getan wird, um Ihren Auftrag so gut und so schnell wie eben möglich auszuführen.

Benötigen Sie auch Stempelfarbe?

Peter Oberdorf Mit verbindlicher Empfehlung
Günther esbach
Sachb. 

Grosskönigsdorf, den 13. Juli 1946

Drucksache.

GERMAN
GESCHÄFTLICH



Herrn
Amtsdirektor
des Amtes Menden - Rhld.

(22a) Siegburg - Mülldorf

HUGO ALTSTAEDTEN
GROSSKONIGSDORF (Bild)

Der Amtsdirektor
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 26. Juli 1946

An

1.)

Firma Oberndorf
in

Gummersbach
Feldstrasse

*no 29/vi 46
707*

Ich bitte um umgehende Lieferung von 8 Dienstsiegeln mit dem Rhein-
landwappen. Bisher wurden Siegel mit eigenem Wappen verwendet (nachstehend
Abdruck). Anstelle des eigenen Wappens ist nunmehr das Rheinlandwappen ein-
zusetzen.

Außerdem bitte ich um Lieferung von 2 Siegeln für das Standesamt mit
Rheinlandwappen. (S. Abdruck).

///

///

2.) Wiedervorlage am 15. August 1946.

82

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 7. August 1946

Abt. I.

1.) An

Firma Oberndorf

in

Gummersbach
Feldstrasse.

Unter Bezugnahme auf meine Bestellung vom 26.v.Mts. bitte ich um unge-
hende Lieferung der in Auftrag gegebenen Dienstsiegel für die Amtsverwaltung
sowie für das Stendesamt. Die Siegel werden dringend bei den genannten Dienst-
stellen gebraucht und bitte ich daher, den Auftrag bevorzugt auszuführen.

///

///

2.) Wiedervorlage am 25. August 1946.

Der Amtsdirektor für Siegburg-Mülldorf

11

B. 8. 1946

1.)

An

Abt. I.

Fa. Oberdorf

in

Gummersbach
Feldstrasse.

Jch bitte um alsbaldige Lieferung eines Dienstsiegels für den Schiedsmann des Amtes Menden. Die Inschrift des Siegels so lauten : Der Schiedsmann Amt Menden. Ferner muss das Siegel das Rheinlandwappen tragen.

Jch gestatte mir, an die Erledigung meines Schreibens vom 26.v.Mts. wegen Lieferung der Dienstsiegel für die Amtsverwaltung und das Standesamt zu erinnern.

///

///

2.) W.V. am 1. 9. 1946

8

Abschrift

Headquarters Military Government
Regierungsbezirk Cologne
Admin & L.G. Branch
808 HQ CCC Baor.

808/A&LG/7/16
14. Sept. 46

Tele Nr. 54120

Subject: Official Seals

To: - HQ Mil Gov Regierungspräsident pp.

Ref this HQ 808/A&LG/7/16 of 1 July 46, applica-
tions will in future be accompanied by only one copy of
the seal.

signed C.C. Monckton

Übersetzung

Hauptquartier der Militärregierung
Regierungsbezirk Köln
Admin & L.C. Branch
808 HQ CCG Baor

808/A&LG/7/16
14. Sept. 1946

An: HQ Mil.Reg. Regierungspräsidenten pp.

Betr.: Dienstsiegel.

Bezug: Dieseitiges Schreiben 808/A&LG/7/16 vom 1. Juli 1946

Anträge sind in Zukunft nur mit 1 Abdruck des Dienst-
siegels zu versehen.

gez. C.C. Monckton.

Regierungspräsident
I E Kom 14/1

Köln, den 19. September 1946

An

die Herren Oberbürgermeister und Landräte des Bezirks
Siegburg.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die
Verfügung vom 5.7.1946 - IE Kom 14/ - zur Kenntnis und Be-
achtung.

Im Auftrage:

gez. Dr. Köchling

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Reg.-Angestellte

(L.S.)

Kreisverwaltung des Siegbereiches
Der Oberkreisdirektor
00/3 Nr. _____

Siegburg, den 26. Sept. 1946
Auf dem Brief mit mir für

Eing. 4. OKT. 1946

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
im Kreise.
Der Amtsdirektor

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Clarenz.

Meister

74

Der Amtsdirektor
Abt. I -002/01-

Siegburg-Mülldorf, den 3. März 1948

An *ob 5.11.1948*

den Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg.

Betrifft: Wiedereinführung des früheren Amtssiegels.

Ohne Verfügung.



Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln - I P 020 - vom 18.4.1946, durch die mitgeteilt wurde, daß die Militärregierung Köln unterm 13.4.1946 - 808/IA+0/16 - angeordnet hat, daß im Regierungsbezirk Köln nur noch das Dienstsiegel mit dem Wappen der Nordrheinprovinz Verwendung finden darf, ist das Dienstsiegel für das Amt Menden entsprechend abgeändert worden. Es ist nunmehr beabsichtigt, das frühere Dienstsiegel wieder einzuführen, da dies durch Verordnung der Militärregierung Köln - 808/A+LG/7/16 - vom 1. Juli 1946 gestattet ist, wenn die Art des Siegels den Bestimmungen der Verordnung Nr. 34 der Militärregierung entspricht.

Das ursprüngliche Siegel des Amtes Menden zeigt im Schildhaupt des geteilten Schildes einen schreitenden roten Bergischen Löwen im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Bergischen Lande; im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbernes und blau geschachteltes Feld von 8 zu 8 Plätzen.

Da, wie aus der vorstehenden Beschreibung zu ersehen, das Wappen in seiner Art den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung der Militärregierung nicht widerspricht, bitte ich die Genehmigung zur Weiterführung des Siegels erteilen zu wollen.

Eine Ausfertigung des Wappens (Siegelabdruck) sowie die nach Ihrer Verfügung vom 12. Juli 1946 - 00/3 Nr. - erforderliche englische Übersetzung des Antrages füge ich in der Anlage bei.

2/ für Frau Müller (002/01)

[Handwritten signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 81

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, 3. March 48.

Oberkreisdirektor Siegburg.

According to Order N. 34/808/ A + LG 17/16 Military Government dated 1 July 1946, permission can be given to Administration Districts to use their old Seal when this seal is in compliance with the regulations laid down to this effect.

The Administration Menden asks for this permission. The Seal in question depicts a Bergischen Lion in red on a silver background That being the motto of this district. On the lower half of the seal there are 8 blue squares this dividing the seal in 16 squares. The 8 blue squares denote the allegiance of the 8 Mendener to the Bergischen district.

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 82

Kreisverwaltung des Siegkreises

Der Oberkreisdirektor

Siegburg, den 12. April 1948.
Fernspr. Nr. 3541

00/3

An
den Herrn Amtsdirektor
in Siegburg-Mülldorf.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 16. APR 1948

*Woch fernmündl.
Rückfrage mit Ja.
Reckinger Siegburg
ist eine Anfertigung
von Dienststempeln &
zuletzt unbrauchbar.*

Betrifft: Amtssiegel.

Bezug: Bericht vom 3. März 1948 -I-oo2/o1-.

*21/4 48
Lb.*

Die hiesige Militär-Regierung hat unter dem 1. April 1948 die Weiterführung des Wappens in dem dortigen Amtssiegel genehmigt.

*10/4/48
ab 1. 5. 48
Lieferung von neuen Siegel-Rechnungen*

Handwritten signature and notes

Handwritten initials

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 83

Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 4. Mai 1948

Abt. I.

1.) Auf meinen Antrag vom 3.3.48 hat die Militärregierung die Verwendung des früheren Dienstsiegels genehmigt. Ich ordne daher ab sofort nur noch die Verwendung dieses Stempels mit dem Amtswappen als Dienstsiegel an.

Die Stempel mit dem Rheinlandwappen sind ab sofort nicht mehr als Dienstsiegel zu gebrauchen.

///

///

2.) Jm Umlauf

den Abteilungsleitern zur Kenntnis.

P. Mann

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
001

Siegburg-Mülldorf, den 21. April 1949.

1.) Betr.: Kontrolle der vorhandenen Dienstsiegel.

Im Umlauf

bei sämtlichen Abteilungen zur Kenntnis.

Ich bitte hierunter anzugeben, wieviel und welche Dienstsiegel bei Ihrer Abteilung geführt werden. Beschleunigung wird erbeten.

-//-

-//-

2.) Nach 1 Woche.

1/5

Abteilung	Anzahl der ausgegebenen Siegel	Empfangsbescheinigung	Anzahl der zurückgegebenen Siegel
Amtsdirektor	1	Baum	1
Hauptamt	2		2
Steueramt	1		1 ✓
Amtskasse	1		1 ✓
Amt für öffentliche Ordnung u. Meldeamt	2		2 ✓
Bauamt	1		1 ✓
Fürsorgeamt	1		2 ✓
Kartenstelle	1		1 ✓
Standesamt	1		1
Kassapparat	2		
Strassenverkehrsamt	1		1

Ausgegebene Dienstsiegel bei der Verwaltung des Amtes Menden.

Stand: 21. April 1949.

N a m e	Dienst- bezeichnung	Anzahl der Dienst- siegel	Empfangsbescheinigung
M i n z	Amtskämmerer	1 (groß)	<i>Minz</i>
W i s s e r	Amtsober- inspektor	1 (groß)	<i>Wisser</i>
Adolphs	Amts- rentmeister	1 (groß)	<i>Adolphs</i>
N ö f e r	Amtsober- sekretär <i>(1 Teil für Journal)</i>	2 (groß)	<i>Nöfer</i>
Landsberg	Amtsober- sekretär	1 (groß)	<i>Landsberg</i>
B e h r	Verw.- Angest.	1 (groß)	<i>Behr</i>
Freckwinkel	Fahrber.- Leiter	1 (groß)	<i>Freckwinkel</i>
F r e y	Verw.- Angest.	2 (groß) 2 (klein)	<i>Frey</i>
Richarz	Amtsober- sekretär	1 (groß) 1 (StA) (groß) 1 (StA) (klein)	<i>Richarz</i>

Gesamtbestand:

A) Amtssiegel:

a) große: 11 .

b) kleine: 2 .

B) Standesamtssiegel:

a) große: 1 .

b) kleine: 1 .

*Geprüft!
von Amtssiegler, 21.4.49.*

A b s c h r i f t

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 495/47.

Düsseldorf, den 30. Mai 1949

An den
Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.-

Betrifft: Siegelführung durch Gemeinden und Gemeindeverbände und
Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In Nr. 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 31.3.49 sind unter dem 14.3.49 die 2. Ausfüh-
rungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über das Wappen des Lan-
des Nordrhein-Westfalen vom 21.2.48 erschienen.

Da einzelne Gemeinden, Ämter und Körperschaften des öffentlichen
Rechts noch immer die früheren Provinzialwappen in ihren Siegeln
benutzen, möchte ich nicht versäumen, auf diese Ausführungsbestim-
mungen ganz besonders hinzuweisen.

Ich bitte, die Ihrer Dienstaufsicht unterstellten Behörden auf
Beachtung der genannten Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Mittelstaedt.

Der Regierungspräsident
I E Kom. 14/O.

Köln, den 13. Juni 1949.

An
die Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Bezirks S i e g b u r g

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Im Auftrage:
gez. Kronsbein.

Beglaubigt:
Melleck
Reg. Angest.

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
OO/3 Nr. 140/06

Siegburg, den 4.7.1949.

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und
Beachtung.

Im Auftrage:
Schmidt
Kreisoberinspektor

*zur Kenntnis
des Herrn ...
des Herrn ...*

*Siegburg-Mülldorf, 25. 7. 1949
des Amtsdirektors*

*Kemmerich
Lindlar
Münster
Wünsdorf
Brennberg
Hilf
Kunze
Lam
Kunze
Memb.
Kunze
Kunze
Kunze
Kunze*

*Wünsdorf
Kunze
Kunze
Kunze
Kunze*

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Siegburg-Mülldorf, den 25. 7. 1949

Der Amtsdirektor:

002-01

H

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 88

III. Kommunalaufsicht
Wappenentwurf für Gemeinden
RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1949 — III A — 3275/49
Der Absatz 2 des RdErl. vom 4. August 1949 — III A — 2485/49 — (MBl. NW. 1949, S. 786) wird dahin ergänzt, daß für das frühere Gebiet des Landes Lippe das Landesarchiv in Detmold als Gutachterstelle zuständig ist.
Bei der Vorlage des dem zuständigen Staatsarchiv auf dem Dienstwege zur Begutachtung einzureichenden Wappenentwurfs ist auch eine historische Begründung und eine heraldische Beschreibung beizufügen.
— MBl. NW. 1949 S. 958.

*Nach Kenntnisnahme zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, 25/7. 49*

002-01

Der Amtsdirektor

H

11. April 1950

An *et 1314*

001 1.) die Kreisverwaltung des Siegkreises
in S i e g b u r g .

Betr.: Führung von Dienstsiegeln.

Bezug: Verfügung vom 3. April 1950 -00/3 -.

- - -

Bei der hiesigen Verwaltung wird ein Dienstsiegel entsprechend dem nachstehenden Siegelabdruck geführt.

Das Siegel zeigt im Schildhaupt des geteilten Schildes einen schreitenden roten Bergischen Löwen im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Bergischen Lande; im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbernes und blau geschachteltes Feld von 8 zu 8 Plätzen.

- // -

- // -

2.) Zu den Akten.



Handwritten signature or initials

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 90

Siegburg-Weilendorf

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
- 00/3 -

Siegburg, den 3. April 1950

5. APR. 1950

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im Kreise.

Betr.: Führung von Dienstsiegeln.

Nach der 2. Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.1.1948, (Ges.u.VO.Bl. vom 31.3.1949) führen Gemeinden mit der Berechtigung zur Führung eines eigenen Wappens dieses in ihrem Dienstsiegel. Ausnahmsweise können Gemeinden mit wichtigen Hoheitsaufgaben, denen die Berechtigung zur Führung eines eigenen Wappens nicht verliehen ist, das kleine Landeswappen dann führen, wenn ihnen hierfür eine besondere Genehmigung erteilt worden ist. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Ämter.

Ich ersuche, mir bis zum 20.4.ds.Js. zu berichten, welches Dienstsiegel bei der dortigen Verwaltung geführt wird. Sie wollen dem Bericht dieses Dienstsiegel beidrücken.

C l a r e n z

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 91

Herrn Stadtdirektor
im H a u s e

vorgelegt. Das auf dem beiliegenden
Kopfbogen wiedergegebene Wappen ent-
spricht nicht der 1936 genehmigten Vor-
lage. Danach müssen Zunge und Krone
des Berg. Löwen blau gefärbt sein.

Mit freundl. Grüßen

100
Bitte Original
Vorlage

Grüßner
28/8/78



Herrn Stadtdirektor

• im Sinne

• zurückgesandt. Das verwendete Wappen entspricht der jetzt gültigen und genehmigten Form. Abbildung der entsprechenden Urkunde ist zur Information beigelegt.

Mit freundl. Grüßen

Dahger 31/8-78

Herrn Lührer

Sollten nicht mehr 10+41 sein

h

Herr Prötzel ist der Auffassung, daß das Wappen in der von RP 1970 genehmigten Art u. Weise (also ohne Blaufärbung der Mauer - der Vorname des Berg. Löwen) wiedergeführt werden soll. Er will die Sache aber noch einmal mit der Anstalt besprechen. E 419178

e. ... Ähnlichkeiten sind auch die ...
 gen: leiernd oder in feierlichem, ernstem ...
 n Kinderreime und Redewendungen.
 ung zum Text von BB 1—5: „in gleich-
 ufen von JM 1—5 heißt es: „in grotesker
 dwörter-Duden die Erklärung: „wunder-
 bräuchlich ist auch die Wortverbindung
 euern Sprechversuchen. Macht Gegen-
 Sprechton vortragt.
 en. Welche ist nach eurer Meinung nach-
 zerrung des Natürlichen lassen sich auch
 n den Texten selbst feststellen. Nennt
 Blickpunkt.
 el Schalleffekte, Geräuschkulissen und
 on- und Schallexperimenten, z. B. „Fade-
 Tons) und „Tiefeneffekt“, hervorgerufen

237

U r k u n d e

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW S.656) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (GV.NW S.685) genehmige ich, daß die

Gemeinde Sankt Augustin

ein Siegel, ein Wappen und eine Flagge (Banner), wie in den angehefteten Entwürfen dargestellt, führt.

Wappenbeschreibung: Unter einem schreitenden, doppelgeschwänzten roten Löwen in Silber (Weiß) im Schildhaupt, von Blau nach Silber (Weiß) 16-fach geschacht.

Siegelbeschreibung: Umschrift: GEMEINDE SANKT AUGUSTIN;
Siegelbild: Unter einem schreitenden, doppelgeschwänztem Löwen in Weiß im Schildhaupt, von Schwarz nach Weiß 16-fach geschacht.

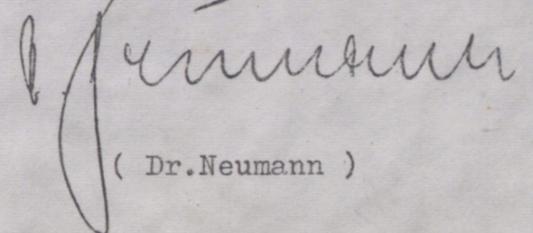
Bannerbeschreibung: Blau-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.

Köln, den 3. September 1970

Der Regierungspräsident

- 31.21.04 -

In Vertretung



(Dr. Neumann)

11
An das
Staatsarchiv

Archiv
Herr Luhmer

430
232

in Düsseldorf

41/A

5.9.1978

Betr.: Wappen der Gemeinde Sankt Augustin

Gem. der in Fotokopie beiliegenden Genehmigungsurkunde wurde am 4. Januar 1936 dem Amt Menden -Rechtsvorgänger der heutigen Stadt Sankt Augustin- das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens verliehen, "gemäß dem dieser Urkunde beigegebenen Entwurf". Dieser Originalentwurf ist leider nicht mehr auffindbar. Die dem Antrag auf Genehmigung beigelegte Beschreibung hatte folgenden Wortlaut: Im oberen Teil ist ein schreitender roter Bergischer Löwe im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Bergischen Land usw. dargestellt. Es sind hier im Hause Zweifel darüber aufgetreten, ob der rote Bergische Löwe z.Zt. in unseren Wappen richtig dargestellt ist. Üblicherweise wird der Bergische Löwe mit blauen Krallen, blauer Zunge und blauer Krone dargestellt. Im jetzigen Wappen der Stadt Sankt Augustin ist er aber gänzlich rot dargestellt.

Es würde hier sehr interessieren, ob in den dortigen Unterlagen noch ein Original des 1936 genehmigten Wappenentwurfes vorhanden ist. Falls ja würde ich bitten, der Stadt eine exakte Beschreibung der farblichen Darstellung des in diesem Wappen enthaltenen Bergischen Löwen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen!
Im Auftrage:

21 W.V.

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Mauerstraße 55, 4000 Düsseldorf 30

An die
Stadtverwaltung
- Archiv -
z. Hd. Herrn Luhmer
Postfach 11 69
5205 St. Augustin 1

Stadt
Sankt Augustin

Eing. 12. SEP. 1978

Amt
Ablichtung

Öffnungszeiten des Lesesaals: Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr

Aktenbestellung: 8.00-15.00 Uhr

Fernsprecher: (0211) 4497-1

Durchwahl: (0211) 4497/239

Bearbeiter:

Ihr Zeichen u. Datum

41/A, v. 05.09.1978

Unser Zeichen

I-6/7-1103/78

Düsseldorf

8. Sept. 1978

Betreff Wappen des Amts Menden von 1936.

Ist das nicht der orig. bayerische Löwe?

Sehr geehrter Herr Luhmer!

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß sich in unseren Akten eine farbige Abbildung des 1936 genehmigten Wappens des Amts Menden befindet. Es zeigt einen zwiegeschwänzten roten Löwen mit blauen Krallen, blauer Zunge und blauer Krone.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Dr. Wisplinghoff

Dr. Wisplinghoff

DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE

StadtA Sankt Aug., ME 1301, Bl. 96

Oberkreisdirektor Postfach 209 5200 Siegburg

An den
Stadtdirektor
in Sankt Augustin

Stadt
Sankt Augustin

12. MRZ 1979

Amt
Ablichtung für Amt

Dienststelle	Zimmer
Kommunalaufsicht	A 1.30
Auskunft erteilt Herr Mandt	Telefon 13 2962

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

10.2-074-21/14

Datum

8. März 1979

Betrifft:

Antrag auf Genehmigung der Änderung des Siegels
und des Wappens

Als Anlage übersende ich die Änderungsurkunde über die Genehmigung zur
Änderung des Siegels und des Wappens der Stadt Sankt Augustin sowie
einen Entwurf des geänderten Wappens.

Eine Durchschrift der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15.2.1979
ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Siebur

Dienstgebäude
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
Siegburg

Telefon
Vorwahl 0 2241
Vermittlung 13-1

Telex
8 89 613
889613 lksu d

Konten der Kreiskasse
1007 715 Kreissparkasse Siegburg (BLZ 386 500 00)
38 18 500 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50)

10.2-074-21/14	10.2-074-21/14
10.2-074-21/14	10.2-074-21/14

10.2-074-21/14 Datum 8. März 1979

Antrag auf Genehmigung der Änderung des Siegels
und des Wappens

Als Anlage übersende ich die Änderungsurkunde über die Genehmigung zur
Änderung des Siegels und des Wappens der Stadt Sankt Augustin sowie
einen Entwurf des geänderten Wappens.

Eine Durchschrift der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15.2.1979
ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Siebur

Dienstgebäude
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
Siegburg

Telefon
Vorwahl 0 2241
Vermittlung 13-1

Telex
8 89 613
889613 lksu d

Konten der Kreiskasse
1007 715 Kreissparkasse Siegburg (BLZ 386 500 00)
38 18 500 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50)

Der Regierungspräsident Köln

Für alle Dienststellen

Postanschrift: Der Regierungspräsident Köln · Postfach 101548 · 5000 Köln 1

* An den *
Oberkreisdirektor
- als untere staatl. Ver-
waltungsbehörde -

5200 Siegburg

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben):

31. 21. 04

Betrifft:

Köln, den 15. Febr. 1979

Antrag der Stadt St. Augustin auf Genehmigung der Änderung
des Siegels und des Wappens

Bezug: Bericht vom 29.11.1978 - 10.2-074-21/14 -

Anlg.: - 4 -

Als Anlage übersende ich die Änderungsurkunde über die Ge-
nehmigung zur Änderung des Siegels, und des Wappens der
Stadt St. Augustin, sowie einen Entwurf des geänderten
Wappens mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Je eine Durchschrift meiner Verfügung und der Änderungsurkunde
sind zur Geschäftserleichterung beigelegt.
Die Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Köln habe ich veranlaßt.

Zwei Durchschriften der Änderungsurkunde und 2 Wappenentwürfe
habe ich dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in
Düsseldorf übersandt.

Im Auftrag
gez. Reimer



Reimer

Dienstgebäude: Fernsprecher:
Zeughausstraße 4-8
 Hauptgebäude 1633/
 Gartentrakt
 Zeughausstraße 10 o d e r
 Mohrenstraße 6 16331
 Mohrenstraße 16
 Hämergasse 4-14
 Unter Sachsenhausen 6 1645/
[Eingang Tunisstr. 27] oder 16451
 Cäcilienstraße 23 234021
[Eing. Cäcilienkloster 9]

Zimmer Nr.

Telex:
08 881 451
rp kl d

Konten der Regierungshauptkasse Köln:
Landeszentralbank in Köln, 370 01520
Bankleitzahl: 370 000 00
Postscheckamt Köln 106 14-504

Westdeutsche Landesbank, Girozentrale,
in Köln, 96 560
Bankleitzahl: 370 500 00

Sprechzeiten
donnerstags von 8.00-16.00 Uhr

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Änderungs-Urkunde

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (Gv. NW S. 685) genehmige ich, daß die Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, in Abänderung der von mir bereits am 03. September 1970 erteilten Genehmigung zur Führung eines Siegels, eines Wappens und einer Flagge (als Banner) - ABl. Köln 1970 S. 417 - folgendes Siegel und Wappen, wie in dem angehefteten Wappenentwurf dargestellt, führt.

Beschreibung

Das Wappen: Im Schildhaupt in Silber (Weiß) ein schreitender doppelgeschwänzter, blau bewehrter, blau bezungter und blau gekrönter roter Löwe; darunter von blau nach silber (weiß) 16-fach geschacht.

Das Siegel: Umschrift: Stadt Sankt Augustin (statt Gemeinde)
Das Siegelbild bleibt unverändert.

Köln, den 15. Februar 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

- 31.21.04 -

In Vertretung

Dr Krause

(Dr. Krause)

Änderungs-Urkunde

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975 S. 91) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (Gv. NW S. 685) genehmige ich, daß die Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, in Abänderung der von mir bereits am 03. September 1970 erteilten Genehmigung zur Führung eines Siegels, eines Wappens und einer Flagge (als Banner) - ABl. Köln 1970 S. 417 - folgendes Siegel und Wappen, wie in dem angehefteten Wappenentwurf dargestellt, führt.

Beschreibung

Das Wappen: Im Schildhaupt in Silber (Weiß) ein schreitender doppelgeschwänzter, blau bewehrter, blau bezungter und blau gekrönter roter Löwe; darunter von blau nach silber (weiß) 16-fach geschacht.

Das Siegel: Umschrift: Stadt Sankt Augustin (statt Gemeinde)
Das Siegelbild bleibt unverändert.

Köln, den 15. Februar 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

- 31.21.04 -

In Vertretung

Dr Krause

(Dr. Krause)

